

s Visa Card GÖD



Ich beauftrage die Eröffnung der Produkte **s Visa Card GÖD** und Internetbanking George.

1. s Visa Card GÖD wählen

- s Visa Card GÖD First Hauptkarte, Kartenlimit 2.000 Euro, 0,97 Euro im Monat**
- s Visa Card GÖD Gold Hauptkarte mit Versicherungsschutz, 3,38 Euro im Monat**
- s Visa Card GÖD Gold Zusatzkarte mit Versicherungsschutz, 1,84 Euro im Monat**

Spesen für Bargeldabhebung 3 %, mindestens 3,63 Euro. Transaktionen in Fremdwährung 1,5 % vom Rechnungsbetrag.
 Das gemeinsame Kartenlimit für Haupt- und Zusatzkarte beträgt 3.000 Euro im Monat.
 Preisbasis 1.4.2022

2. Persönliche Daten und Bankverbindung eintragen

Bei der Bestellung einer Zusatzkarte zu einer bestehenden Hauptkarte bitte hier nur Name, Anschrift und Geburtsdatum der HauptkarteninhaberIn ausfüllen.

Zur Hauptkarte

Herr Frau Titel, Vorname, Nachname:

GÖD-Mitgliedsnummer:

Wohnadresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer):

E-Mail-Adresse: Telefonnummer:

Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: Familienstand:

Wohnart (Miete, Genossenschaft, Eigentum):

Beschäftigt bei: seit: Monatliches Nettoeinkommen:

Gehaltsbestätigung und Kopie des Lichtbildausweises bitte beilegen.

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> ArbeiterIn | <input type="radio"/> Baugewerbe | <input type="checkbox"/> Produktion/Industrie |
| <input type="checkbox"/> Angestellte/r | <input type="checkbox"/> Finanzdienstleistung | <input type="checkbox"/> Tourismus |
| <input type="checkbox"/> Selbstständig tätig | <input type="radio"/> Versicherung | <input type="checkbox"/> Transport |
| <input type="checkbox"/> In Ausbildung, Studium | <input type="checkbox"/> Handel | <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| <input type="checkbox"/> In Pension | <input type="checkbox"/> IT/Telekommunikation | |
| <input type="checkbox"/> Ohne Beschäftigung | <input type="checkbox"/> Medien | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | <input type="checkbox"/> Öffentlicher Dienst | |

Zur Zusatzkarte

Herr Frau Titel, Vorname, Nachname:

Wohnadresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer):

E-Mail-Adresse: Telefonnummer:

Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: Beruf:

Kopie des Lichtbildausweises bitte beilegen.

Meine Bankverbindung (IBAN):

Ich ermächtige die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, alle Entgelte sowie sonstige Spesen für die oben angeführten Produkte von dem oben genannten Konto abzubuchen. Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ist weiters berechtigt, von oben angeführtem Konto alle Beträge abzubuchen, die über die s Visa Card GÖD anfallen.

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG widerruflich, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Erste Bank auf mein/ unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

3. Internetbanking George aktivieren

Auf George kann ich mit meiner Verfügernummer zugreifen. Als Freigabemethode wird s Identity vordefiniert. Den notwendigen Aktivierungscode für die s Identity-App erhalte ich nach Vertragsabschluss. Für s Identity wird kein Tageslimit gesetzt. In den George-Einstellungen kann ich dies jederzeit nach meinen Wünschen anpassen. Ich nehme zur Kenntnis, dass jeder Verfüger sämtliche zuvor genannten Limits (betragsmäßigen Einschränkungen) und auch den Autorisierungsmodus SELBSTSTÄNDIG ändern kann.

Ich bin damit einverstanden, dass mir das Kreditinstitut die Änderungen der Geschäftsbedingungen für Internetbanking „George“ (zu George bzw. zu Plug-ins) und der gegenständlichen Vereinbarung, die Sperre bzw. die Kündigung von George, Informationen über Entgelte, Änderungen der Datenschutzerklärung ausschließlich über mein digitales „George-Postfach (s Kontakt)“ und/ oder über meine letzte dem Kreditinstitut bekannte E-Mail-Adresse übermittelt. Auf mein Verlangen werden mir diese Informationen jederzeit schriftlich per Post an die letzte dem Kreditinstitut bekannte Postanschrift übermittelt.

Das George-Nutzungs-Abonnement hat eine 12-monatige Laufzeit ab Vertragsabschluss und ist für die vereinbarte Laufzeit kostenlos (ausgenommen Kommerzkonten oder betrieblich genutzte Freiberuflerkonten, für die ein monatlicher Kostenbeitrag je Konto für die George-Nutzung verrechnet wird). Alle Konditionen sind in den Konditionenblättern auf der Homepage des Kreditinstituts ersichtlich. Ich stimme zu, dass mich das Kreditinstitut rechtzeitig vorab, zumindest 1 Monat im Vorhinein vom bevorstehenden Ende des George-Nutzungs-Abonnements mittels einer Nachricht in meinem „George-Postfach (s Kontakt)“ und/oder über meine letzte dem Kreditinstitut bekannte E-Mail-Adresse informieren wird. Sofern ich nicht bis 5 Tage vor dem Ablaufdatum das George-Nutzungs-Abonnements kündigt, wird das George-Nutzungs-Abonnement samt der Nutzungsmöglichkeit allfälliger Plug-ins um weitere 12 Monate zum dann aktuellen Entgelt für allfällige Plug-ins bzw. zu den dann aktuellen Bedingungen, die mir gemeinsam mit der Verständigung über den bevorstehenden Ablauf des George-Nutzungs-Abonnements mitgeteilt werden, verlängert. Die detaillierten Informationen zur Kündigung des George-Nutzungs-Abonnements stehen mir in den „Geschäftsbedingungen für Internetbanking „George““ zur Verfügung – Allgemeine Bestimmungen, Pkt. 5!

Die für George geltende Datenschutzerklärung ist unter dem Link www.sparkasse.at/george-datenschutzerklaerung abrufbar.

4. Meine Monatsrechnung

Meine Monatsrechnung erhalte ich über mein Internetbanking George.

5. Weitere wichtige Informationen

Zustimmung gemäß § 174 Telekommunikationsgesetz 2021: Ich bin einverstanden, von Ihnen telefonisch oder über sonstige Telekommunikationsmedien, wie z. B. E-Mail, zu Veranstaltungen, Produkten und Dienstleistungen kontaktiert zu werden. Diese Zustimmung kann ich jederzeit widerrufen.

Ich stimme zu Ich stimme nicht zu

Wir weisen darauf hin, dass die Kreditkarte in die „Kleinkreditevidenz“ (KKE) eingetragen wird und bei Fälligestellung der Kreditkarte, bei Rechtsverfolgungsschritten bzw. bei missbräuchlicher Verwendung von Zahlungsverkehrsinstrumenten nachstehende Daten an die Kleinkreditevidenz und die Warnliste, wie sie beim Kreditschutzverband von 1870 derzeit eingerichtet sind, übermittelt werden: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte des Kreditinstituts im Zusammenhang mit der Fälligestellung und der Rechtsverfolgung sowie dem Missbrauch von Zahlungsverkehrsinstrumenten.

Zweck der Übermittlung ist die Verwahrung, Zusammenführung und Weitergabe der vorstehend angeführten Daten durch die EmpfängerIn an Kreditinstitute, Finanzinstitute und Leasinggesellschaften zur Wahrung Ihrer Gläubigerschutzinteressen.

In der Verdachtsdatenbank (VDB) für Bank- und Finanzinstitute werden Verdachtsfälle von Betrug und Betrugsversuch nach §§ 146 ff StGB sowie ähnliche Straftaten erfasst und verarbeitet, die während der Geschäftsbeziehung oder bei Ihrer Anbahnung festgestellt werden. Geführt wird diese Datenbank von der CRIF GmbH als Auftragsverarbeiter. Wenn Bank- und Finanzinstitute diese Datenbanklösung nutzen, können sie auch Daten empfangen, mit denen sie zu Beginn einer Geschäftsbeziehung mit KundInnen überprüfen können, ob in der Vergangenheit Betrugsversuche unternommen wurden. Weitere Informationen zu dieser Art der Datenverarbeitung finden Sie unter: <https://www.sparkasse.at/sgruppe/wir-ueber-uns/datenschutz-sicherheit>

Entbindung des kontoführenden Kreditinstituts vom Bankgeheimnis

Ich entbinde mein kontoführendes Kreditinstitut im Sinne des § 38 Abs. 2 Z 5 BWG betreffend die oben angeführte Bankverbindung ausdrücklich vom Bankgeheimnis und ermächtige dieses, der Erste Bank Auskünfte über meine Bonität bzw. über die oben genannte Kontoverbindung zum Zwecke der Wahrung ihrer Gläubigerinteressen zu geben.

Entbindung der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG vom Bankgeheimnis

Die Erste Bank wird der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD, Teinfaltstraße 7, A-1010 Wien) Name, Adresse, Geburtsdatum, Mitgliedsnummer und Mitgliedsbeitrag zum Zweck der Überprüfung meiner aktuellen Mitgliedschaft bei der GÖD übermitteln. Wenn meine Mitgliedschaft bei der GÖD endet, wird die Erste Bank von der GÖD darüber informiert. Mein Anspruch auf eine s Visa Card GÖD endet dann ebenfalls.

Datum

Unterschrift

Weiters gelten die „Geschäftsbedingungen für den Gebrauch einer s Kreditkarte“ und Bedingungen für Internetbanking „George“. Die Umstellung auf Teilzahlung ist bei der s Visa Card GÖD nicht möglich.

Ich bestätige die Übernahme der „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“.

Ihr Vertragspartner ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG.

Datum

Unterschrift
HauptkarteninhaberIn

Unterschrift
ZusatzkarteninhaberIn

Unterschrift
KontoinhaberIn

▼ **Muss von Erste Bank oder Sparkasse ausgefüllt werden – bitte suchen Sie eine Filiale in Ihrer Nähe auf.** ▼

LEGITIMATION

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises liegt bei
- Legitimation geprüft (Paraphe):
- Devisenland:
- Auszugskopie mit dem letzten Gehaltseingang liegt bei

INSTITUTSVERMERK

Sparkasse & OE :
Name/BKZ:
Unterschrift:

Hinweis für KundenbetreuerIn: Bitte an die Erste Bank OE 1937 weiterleiten.

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien,
Firmensitz: Wien, FN 286283 f, UID: ATU 63358299, CID AT68ZZZ00000004435

Merkblatt „politisch exponierte Person“

gemäß § 2 Z 6-8 iVm § 11 Abs. 3 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

Politisch exponierte Person: eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder (innerhalb der letzten zwölf Monate) ausgeübt hat; hierzu zählen insbesondere:

- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
- b) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
- c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
- d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
- e) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank;
- f) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
- g) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund oder ein Land mit mindestens 50 % v.H. des Stamm-, Grund-, oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund oder ein Land alleine betreibt oder die der Bund oder ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht;
- h) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Kelne der unter lit. a bis h genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

Familienmitglieder: insbesondere

- a) den Ehegatten einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder den Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- b) die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- c) die Eltern einer politisch exponierten Person.

Bekanntermaßen nahestehende Personen:

- a) natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
- b) natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

Die vorgenannte Definition der politisch exponierten Person, Ihrer unmittelbaren Familienmitglieder und ihrer bekanntermaßen nahestehenden Personen gemäß § 2 Z 6-8 iVm § 11 Abs. 3 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre demnach:

- Ich bin oder war innerhalb der letzten zwölf Monate keine politisch exponierte Person, kein unmittelbares Familienmitglied einer solchen Person oder keine ihr nahestehende Person.
- Ich bin oder war innerhalb der letzten zwölf Monate eine politisch exponierte Person bzw. ein unmittelbares Familienmitglied einer solchen Person oder eine ihr nahestehende Person, meine Funktion/Rolle ist/war:

Sollte sich an meiner Eigenschaft etwas ändern, werde ich die Bank unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

Unterschrift des Kontoinhabers oder Kunden

Unterschrift/Zustimmung des Leiters der OE

Kundenkurzbezeichnung
(wird von OE 1937 aufgefüllt)

Datum

Geschäftsbedingungen für den Gebrauch einer s Kreditkarte und besondere Geschäftsbedingungen für die digitale s Kreditkarte

Fassung Jänner 2022

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem eine oder mehrere s Kreditkarten (im Folgenden „Karte“ oder „physische Karte“) der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (im Folgenden „Erste Bank“) ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Kreditkarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und der Erste Bank als Kreditkarten ausgebendes Kreditinstitut andererseits.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Karten-Service

Das Karten-Service ist ein weltweit verbreitetes bargeldloses Zahlungssystem und Bargeldbezugssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbehebungen, bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen und Internetzahlungen bei angeschlossenen Vertragsunternehmen ermöglicht.

1.2. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer s Kreditkarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut (in Folge Erste Bank oder Sparkasse) gerichteten Kartenantrag zu stellen. **Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.**

1.3. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Karte für sich selbst (im Folgenden auch „Hauptkarteninhaber“) und für dritte Personen (im Folgenden auch „Zusatzkarteninhaber“), insbesondere für am Konto Zeichnungsberechtigte, beantragen.

1.4. Kontaktlos-Funktion

Karten mit dem „Kontaktlos“-Symbol ermöglichen dem Karteninhaber weltweit kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.5. Digitale s Kreditkarte

Ein Karteninhaber kann zusätzlich zu seiner Karte die Ausstellung einer digitalen s Kreditkarte (im Folgenden auch „digitale Karte“) beantragen. Die digitale Karte ist ein Zahlungsinstrument, welches das digitale Abbild einer bestehenden physischen Karte auf einem Endgerät darstellt.

Die Ausstellung einer digitalen Karte kann gleichermaßen im Wallet des Kreditinstituts (bspw. George-App) als digitale s Kreditkarte und in Wallets von Drittanbietern erfolgen. Eine Wallet ist ein Programm, welches es dem Karteninhaber ermöglicht, über ein Endgerät Zahlungen ohne Verwendung der physischen Karte durchzuführen. Endgeräte können dabei alle bestehenden oder zukünftig entwickelten technischen Produkte (bspw. Smartphone, Smartwatch, Tablet etc.) des Kreditinstitutes oder von Drittanbietern sein, welche die Verwendung einer Wallet ermöglichen.

Die digitale Karte ist auf einem Endgerät über eine Wallet direkt mit der physischen Karte verknüpft und kann über den Prozess der Digitalisierung auf dem jeweiligen Endgerät für Zahlungen verwendet werden.

Die Nutzung der digitalen Karte ist in den „Besondere Geschäftsbedingungen für die digitale s Kreditkarte“ geregelt.

1.6. Drittanbieter

Als Drittanbieter gelten alle Parteien, die nicht der Karteninhaber oder das Kreditinstitut selbst sind. Drittanbieter können z. B. sein: Gerätehersteller, Mobilfunkanbieter, Programmhersteller.

Im Zuge einer Digitalisierung der physischen Karte über eine Wallet eines Drittanbieters kann der Abschluss gesonderter Nutzungsbedingungen zwischen dem Karteninhaber und dem Drittanbieter erforderlich sein. Auf dieses Erfordernis hat das Kreditinstitut keinen Einfluss.

Die über Wallets von Drittanbietern zur Verfügung gestellten und gespeicherten Informationen des Karteninhabers unterliegen ausschließlich der Kontrolle des Drittanbieters. Die Wahrung der diesbezüglich geltenden Schutz- und Sorgfaltspflichten obliegt daher alleine dem Drittanbieter.

1.7. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch „PIN“ (persönliche Identifikationsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine 4-stellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber je physischer Karte erhält und auch für die digitale Karte

verwendet wird. Die Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten ermöglicht Bargeldbehebungen und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen sowie die Benützung der Selbstbedienungseinrichtungen der Erste Bank und Sparkassen.

2. Abschluss des Vertrages

- 2.1. Soweit nicht explizit zwischen der physischen und digitalen Karte unterschieden wird, gelten sämtliche Vertragsbestimmungen für beide Karten gleichermaßen. Der Kartenvertrag kommt durch Annahme des Kartenantrages durch die Erste Bank zustande.
- 2.2. Der Zusatzkarteninhaber hat den Kartenvertrag gemeinsam mit dem Kontoinhaber zu unterzeichnen.
- 2.3. Der Karteninhaber ist nach Erhalt der Karte verpflichtet, auf dieser an der dafür vorgesehenen Stelle seine Unterschrift anzubringen.
- 2.4. Der persönliche Code wird dem Karteninhaber getrennt von der Karte übermittelt.
- 2.5. Die Karte enthält jedenfalls den Vor- und Zunamen des Karteninhabers, die Kartenummer und den Gültigkeitszeitraum.

3. Eigentum an der Karte

Der Karteninhaber erhält von der Erste Bank als Benützungsinstrumente für das Karten-Service die Karte und einen persönlichen Code. Die Karte bleibt Eigentum der Erste Bank.

4. Vertragsdauer und Beendigung

4.1. Gültigkeitsdauer der Karte

Der Karteninhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrages eine Karte, die bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig ist, das auf ihr vermerkt ist.

4.2. Erneuerung der Karte

Die Karte ist jeweils bis zum Ende des auf der Karte eingprägten Monats und Jahres gültig. Der Karteninhaber beauftragt die Erste Bank – sofern zuvor keine wirksame Vertragskündigung erfolgt ist –, vor Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes eine neue Karte auszustellen und diese an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene Anschrift des Karteninhabers zuzustellen.

4.3. Kündigung

4.3.1. Kündigung durch den Kunden

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Karte werden bis zum Ende des Monats, in welchem die Kündigung wirksam wird, verrechnet.

Die Kündigung wird mit Einlangen der schriftlichen Kündigung bei der Erste Bank oder der Sparkasse wirksam.

4.3.2. Kündigung durch die Erste Bank

Die Erste Bank kann den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Erste Bank berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten

eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,

- der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über maßgebliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, oder
- der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und dadurch ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhtes Risiko liegt insbesondere bei unmittelbar drohender oder bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit vor.

4.3.3. Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Karte werden bis zum Ende des Monats, in welchem die Kündigung wirksam wird, verrechnet. Bestehende Verpflichtungen des Konto- oder Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

4.3.4. Bei Kreditkartenverträgen mit Unternehmern kommt die anteilige Rückerstattung im Voraus gezahlter Entgelte nicht zur Anwendung.

5. POS-Kassen und Geldausgabeautomaten

5.1.

Der Karteninhaber ist berechtigt, innerhalb des vereinbarten Einkaufsrahmens an Kassen, die mit dem auf der Karte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Karte und Eingabe des persönlichen Codes Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

Dies erfolgt im Falle der physischen Kreditkarte entweder durch Stecken oder durch Hinhalten der Karte, im Falle der digitalen Karte durch Hinhalten des jeweiligen Endgerätes. Zusätzlich kann die Eingabe des jeweiligen persönlichen Codes notwendig sein.

Im Ausland kann anstelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben sowie POS-Kassen die Funktion von Geldausgabeautomaten. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

5.2. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes

An POS-Kassen, die mit dem auf der Karte angeführten „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Karte ohne Einstecken der Karte, ohne Unterschriftsleistung und ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten der Karte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Karte zur POS-Kasse das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt

diese Anweisung bereits jetzt an. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 150,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten.

5.3. Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und Parkgebühren ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Karte ohne Einstecken der Karte, ohne Unterschriftsleistung und ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten der Karte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Karte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Karte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

5.4. An Geldausgabeautomaten im In- und Ausland mit der Kreditkarte und dem persönlichen Code Bargeld zu beziehen, sofern dies vom jeweiligen Kreditkartensystem unterstützt wird.

6. Kartenzahlungen im Internet

6.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der physischen Karte im Rahmen des mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen ohne Vorlage der physischen Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet (E-Commerce) zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften unter Zuhilfenahme eines Endgerätes (M-Commerce).

Der Karteninhaber weist dabei durch Bekanntgabe der Kartendaten im Internet die Erste Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Erste Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

6.2. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet zählt auch die bargeldlose Bezahlung von Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die diese im Rahmen des Mastercard® Identity Check™ Verfahrens bzw. VISA Secure Verfahren anbieten.

Die physische Karte ist automatisch für das Mastercard® Identity Check™ Verfahren bzw. VISA Secure Verfahren registriert. Das Kreditinstitut setzt den Karteninhaber darüber in Kenntnis, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte Freigabemethode herangezogen wird, um die Bezahlung von Lieferungen und Leistungen von diesen Vertragsunternehmen im Fernabsatz über das Internet zu autorisieren.

Für die Autorisierung von Zahlungen öffnet sich nach Eingabe der Kartendaten ein eigenes Dialogfenster (z. B. Pop-up-Window oder Frame). Wenn die Konfiguration des Computersystems solche Dialogfenster nicht zulässt, kann der Karteninhaber das Mastercard® Identity Check™ Verfahren bzw. VISA Secure Verfahren nicht nutzen. Der Karteninhaber kann über die von ihm für die Autorisierung gewählte

Freigabemethode vom Kreditinstitut als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden.

Der Karteninhaber weist das Kreditinstitut damit unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

7. Schriftliche und telefonische Bestellungen

Mit der physischen Karte kann der Karteninhaber bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen ohne Vorlage der physischen Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über schriftliche oder telefonische Bestellungen beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht.

8. Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce)

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Karte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten beim ersten Zahlungsvorgang das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Glücksspieltransaktionen – Gewinnauszahlung: Bei der Vereinbarung von wiederkehrenden Zahlungen mit Glücksspielunternehmen hat der Karteninhaber die Möglichkeit, sich allfällige Spielgewinne (z. B. aus Lotterien) auf seine Karte gutschreiben zu lassen. Der Karteninhaber ist berechtigt, dem Vertragsunternehmen seine Kartendaten zur Verfügung zu stellen, um dem Glücksspielunternehmen Gutschriften auf seine Karte zu ermöglichen.

Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

9. Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang

der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen beim Kreditinstitut eingereichten Betrages.

Der Karteninhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen des Kreditinstitutes hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn

- er die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs dem Kreditinstitut direkt erteilt hat und
- ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in der vereinbarten Form mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

Achtung: Solche Anweisungen fordern z. B. Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.

10. Anweisung

- 10.1. Bezieht der Karteninhaber unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten Leistungen eines Vertragsunternehmens, weist er die Erste Bank unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen dem Karteninhaber in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Erste Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Der Karteninhaber verpflichtet sich, der Erste Bank den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft zu erheben.
- 10.2. Die Anweisung kann durch Unterfertigung eines dem Karteninhaber vorgelegten Abrechnungsvordrucks, durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigen der entsprechenden Einrichtung (z. B. Betätigen der Taste „OK“ von Zahlungsterminals) oder durch sonstige Verwendung der Karte in Zahlungsabsicht (z. B. durch Hinhalten der Karte an ein Zahlungsterminal) erfolgen.
- 10.3. Die Unterschrift auf dem Abrechnungsvordruck muss mit der auf der Karte befindlichen Unterschrift übereinstimmen. Eine abweichende Unterschrift des Karteninhabers ändert nicht die Haftung des Karteninhabers für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Die Verwendung des persönlichen Codes steht der Unterschrift gleich.
- 10.4. Zur Überprüfung der Identität des Karteninhabers sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen.

11. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Wechselseitige Ansprüche, Einwendungen, Rechtsstreitigkeiten sowie Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Rechtsverhältnis (Grundgeschäft) zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Karte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem

Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die Erste Bank übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

12. Pflichten und Haftung des Karteninhabers

- 12.1. Der Karteninhaber hat bei der Nutzung und nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (wie insbesondere den persönlichen Code, Passwörter) vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 12.2. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der Kreditkarte entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.
- 12.3. Der persönliche Code sowie die Passwörter sind geheim zu halten und getrennt von der Karte aufzubewahren. Der persönliche Code und die Passwörter dürfen nicht auf der Karte notiert werden. Der persönliche Code und die Passwörter dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, Mitarbeitern der Erste Bank oder der Sparkasse, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden.
- 12.4. Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Karte kommen. Auch kann es durch Manipulation Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Karte kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.**
- 12.5. Beruhen vom Karteninhaber nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so ist der Karteninhaber dem Kreditinstitut zum Ersatz des gesamten daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Karteninhaber den Schaden
- in betrügerischer Absicht oder
 - durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihn im Zusammenhang mit dem Zahlungsinstrument und den personalisierten Sicherheitsmerkmalen treffenden Pflichten herbeigeführt hat.
- 12.6. Hat der Karteninhaber diese Pflichten gemäß Punkt 12. nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Karteninhabers für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,- beschränkt. Bei missbräuchlichen kontaktlosen Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes oder Unterschrift, trägt die Erste Bank auch den zuvor angeführten Selbstbehalt von EUR 50,-, es sei denn, der Karteninhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
- 12.7. Der Karteninhaber haftet nicht,
- wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für ihn vor einer Zahlung nicht bemerkbar war oder der Verlust des Zahlungsinstruments durch dem Kreditinstitut zuzurechnende Handlungen oder Unterlassungen verursacht wurde.
 - für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an das Kreditinstitut ein bestimmtes Zahlungsinstrument zu sperren, mittels des betreffenden Zahlungsinstruments veranlasst werden; es sei denn, der Karteninhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
 - für Zahlungsvorgänge, bei welchen die Anzeige des Verlusts, Diebstahls oder der missbräuchlichen Verwendung des Zahlungsinstruments aus von dem Kreditinstitut zu

vertretenden Gründen für den Karteninhaber nicht möglich gewesen ist; es sei denn, der Karteninhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

- für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, bei welchen das Kreditinstitut keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat; es sei denn, der Karteninhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

12.8. Wenn der Karteninhaber den Schaden weder in betrügerischer Absicht noch durch vorsätzliche Verletzung einer Sorgfaltspflicht herbeigeführt hat, sind bei einer allfälligen Schadensteilung zwischen dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen Umstände, unter denen der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

12.9. Für Unternehmer finden die Punkte 12.5. bis 12.8. keine Anwendung. Unternehmer haften bei Schäden, die der Erste Bank aus der Verletzung der in diesen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den Unternehmer entstehen, bei jeder Art des Verschuldens betraglich unbegrenzt.

13. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

13.1. Der Karteninhaber ist verpflichtet der Erste Bank oder der Sparkasse Änderungen seines Namens, der Firma, der Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Gibt der Karteninhaber Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Erste Bank oder Sparkasse als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Karteninhaber der Erste Bank oder der Sparkasse bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

13.2. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Karteninhabers sind der Erste Bank oder der Sparkasse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung der Erste Bank oder der Sparkasse unverzüglich bekannt zu geben.

13.3. Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

14. Sperre der Karte

14.1. Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, der Erste Bank oder der Sparkasse anzuzeigen. Dies kann jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Karten-Sperrhotline unter +43 (0) 50100 und der Bankleitzahl des Kreditinstitutes, persönlich im Kreditinstitut zu den jeweiligen Öffnungszeiten oder im Internetbanking erfolgen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Karte erstellt und umgehend die Zustellung der Karte an den Karteninhaber vorgenommen.

14.2. Die Erste Bank ist berechtigt, die Karte in folgenden Fällen zu sperren oder ein vereinbartes Kartenlimit herabzusetzen:

- wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen;
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht; oder

- wenn im Zusammenhang mit einer mit der Karte verbundenen Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhte Risiko liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Karte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und

- entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
- beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber von einer solchen Sperre und deren Gründe in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

15. Abrechnung

15.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Kreditkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Der Karteninhaber erhält von der Erste Bank bei jeder Anlasung, nicht jedoch öfter als einmal pro Monat, eine Abrechnung (Monatsrechnung), die stets auf Euro lautet.

15.2. Im Falle einer auf Grund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung, hiervon unterrichtet hat. Ist der Kunde Unternehmer, kann diese Berichtigung durch den Kunden bis spätestens 3 Monate nach dem Tag der Belastung erfolgen. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Punkt 15.1. dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

15.3. Der Karteninhaber kann folgende Zahlungsarten vereinbaren:

- Zahlung des gesamten offenen Betrages entgeltfrei innerhalb der in der Monatsrechnung angegebenen und im Konditionenaushang ersichtlichen Frist.
- Teilzahlung innerhalb der vereinbarten und in der Monatsrechnung angegebenen Höhe und Frist. Diese Frist ist auch im Konditionenaushang ersichtlich. In diesem Fall stellt die Erste Bank dem Karteninhaber die vereinbarten Zinsen vom nicht bezahlten Saldo in Rechnung. Dem Karteninhaber steht es ungeachtet der getroffenen Vereinbarung frei, jederzeit einen Teil oder auch den gesamten offenen Rechnungsbetrag auf seinem „Karten-Verrechnungskonto“ (im Folgenden „Konto“) abzudecken. Die jeweilige Ratenhöhe berechnet sich auf Basis der Summe sämtlicher auf dem Konto des Karteninhabers offener Rechnungsbeträge zuzüglich angefallener Zinsen.

15.4. Auch bei einer Bargeldbehebung gilt die jeweils vereinbarte Zahlungsart.

15.5. Mangels anderer Vereinbarung schließt die Erste Bank das Konto monatlich ab. Die monatlich jeweils angefallenen

Entgelte und Zinsen sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“).

15.6. Hat der Karteninhaber Teilzahlung vereinbart, so ist die Erste Bank erst dann berechtigt, den gesamten offenen Betrag vom Karteninhaber zu fordern, wenn sich der Karteninhaber mit einer fälligen Zahlung zumindest 6 Wochen in Verzug befindet und die Erste Bank ihn unter Androhung des Terminverlustes unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat.

15.7. In beiden Zahlungsarten hat der Karteninhaber durch fristgerechte Einzahlung des entsprechenden Betrages dafür Sorge zu tragen, dass dieser gemäß der in der Monatsrechnung angegebenen Frist bei der Erste Bank einlangt. Im Fall der Kündigung des Kartenvertrages durch die Erste Bank oder den Karteninhaber hat der Karteninhaber den offenen Saldo gemäß der vereinbarten Zahlungsart zu begleichen.

16. Fremdwährung

16.1. Die Abrechnung durch die Erste Bank (Punkt 15.) erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie Kartenumsätze in einer Nicht-Euro-Währung berechtigen die Erste Bank, das in dem mit dem Karteninhaber vereinbarten Konditionenaushang für die Karte geregelte Fremdwährungsentgelt in Rechnung zu stellen.

Erteilt der Karteninhaber einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, erfolgt die Abrechnung in Euro. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Erste Bank als Referenzwechsellkurs den für die jeweilige Währung

- für Mastercard-Karten: den von Mastercard International Incorporated (2000 Purchase Street, Purchase, NY 10577 USA) oder
- für Visa-Karten: den von Visa Europe Limited (1 Sheldon Square, London, W2 6TT, UK)

auf Basis verschiedener Großhandelskurse für den internationalen Devisenmarkt (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder (vorrangig) auf Basis staatlich festgelegter Kurse gebildeten Kurs heran. Dieser Referenzwechsellkurs ist für Mastercard auf www.mastercard.com/global/currencyconversion/ und für Visa auf http://www.visaeurope.com/en/cardholders/exchange_rates.aspx, mit den gesamten Währungsumrechnungsentgelten als prozentualen Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der Europäischen Zentralbank, abrufbar. Der dem Karteninhaber in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechsellkurs zuzüglich des mit dem Karteninhaber vereinbarten Fremdwährungsentgelts.

Für die Umrechnung wird der Referenzwechsellkurs verwendet, der zum Zeitpunkt der Autorisierung von Mastercard International Incorporated oder von Visa Europe Limited gebildet ist. Die Abrechnung (Punkt 15.) enthält zusätzlich den Fremdwährungsumsatz (inklusive Angabe der Währung), den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs, das Datum der Autorisierung sowie das anfallende Fremdwährungsentgelt.

16.2. Information zur VO (EU) 924/2009 idF VO (EU) 2019/518 (EU-Preisverordnung)

16.2.1. Unverzüglich nachdem das Kreditinstitut einen Zahlungsauftrag aufgrund einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder einer Zahlung an POS-Kassen („Transaktionen“) erhalten hat, der auf eine Währung des EWR lautet, die von der Währung des zur Karte gehörigen Kontos abweicht, übermittelt das Kreditinstitut dem Karteninhaber eine elektronische

Mitteilung. In dieser werden die Währungsumrechnungsentgelte als prozentueller Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) ausgewiesen. Zudem erhält der Karteninhaber eine derartige elektronische Mitteilung einmal in jedem Monat, in dem eine der oben genannten Transaktionen getätigt wird. Bei Bestehen eines Zugangs zum Internetbanking George erhält der Karteninhaber diese elektronische Mitteilung als Benachrichtigung über George Web und als Push-Nachricht am Endgerät. Letzteres nur, sofern die George-App installiert ist und Push-Nachrichten am Endgerät zugelassen sind. Besteht kein Zugang zum Internetbanking George, erhält der Karteninhaber diese Mitteilung an die letzte dem Kreditinstitut vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

16.2.2. Ein Verzicht auf den Erhalt solcher elektronischen Mitteilungen kann bei Bestehen eines Zugangs zum Internetbanking George durch Deaktivierung der entsprechenden elektronischen Mitteilung im Internetbanking George Web durchgeführt werden. Ansonsten kann der Karteninhaber jederzeit telefonisch unter +43 (0) 50100 und der Bankleitzahl des Kreditinstitutes oder persönlich im Kreditinstitut zu den jeweiligen Öffnungszeiten diese elektronische Mitteilung deaktivieren lassen.

16.2.3. Punkt 16.2. gilt ab 19.4.2021.

17. Zusatzkarten

17.1. Werden zur Karte des Hauptkarteninhabers Zusatzkarten ausgegeben, so haften der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber solidarisch bis zur Höhe des mit allen Karteninhabern vereinbarten Zusatzkartenlimits für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Zusatzkartenvertrag ergeben, insbesondere für die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung.

17.2. Der Hauptkarteninhaber kann ohne Zustimmung des Zusatzkarteninhabers bzw. der Zusatzkarteninhaber rechtswirksame Erklärungen die Zusatzkarte(n) betreffend gegenüber der Erste Bank abgeben. Dies ändert jedoch nichts an der solidarischen Haftung des Hauptkarteninhabers für Verbindlichkeiten, die der Zusatzkarteninhaber nach Zugang einer solchen Erklärung bei der Erste Bank eingegangen ist. Im Falle, dass der Hauptkartenvertrag aufgelöst wird, gilt auch der Zusatzkartenvertrag als aufgelöst. Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, den Zusatzkarteninhaber hiervon zu verständigen. Im Falle des Todes des Hauptkarteninhabers gilt auch der Zusatzkartenvertrag als aufgelöst.

18. Firmenkarten

- 18.1.** Firmenkarten sind Karten, die von einer natürlichen Person (Karteninhaber) und einer mitantragstellenden juristischen Person (als Firma bezeichnet) beantragt werden. Firmenkarten sind für dienstlich veranlasste Aufwendungen zu verwenden. Dienstlich veranlasst sind Aufwendungen, die im Interesse der Firma mit der Firmenkarte bezahlt werden.
- 18.2.** Die mitunterzeichnende Firma nimmt zur Kenntnis, dass die Firma mit der Ausstellung der Firmenkarte die Pflichten eines Hauptkarteninhabers gemäß diesen Bedingungen eingetht.
- 18.3.** Der Inhaber einer Firmenkarte und die mitunterzeichnende Firma haften solidarisch für die Bezahlung aller durch die Verwendung dieser Karte auf Grund einer Zahlungsanweisung des Karteninhabers entstandenen Verbindlichkeiten.
- 18.4.** Für dienstlich veranlasste Aufwendungen wird der Karteninhaber der Firmenkarte nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens oder nach Abweisung eines Insolvenzantrages gegen das Unternehmen mangels Masse (Insolvenz) von seiner persönlichen Haftung befreit.

19. Entgelt- und Leistungsänderungen

19.1. Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmen

- 19.1.1.** Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmen in dem vorliegenden Rahmenvertrag für Zahlungsdienste Entgelte, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für Änderungen anderer Leistungen des Kreditinstituts, die auf Grund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.
- 19.1.2.** Über 19.1.1. hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltpflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten.

19.2. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

- 19.2.1.** Änderungen der in dem vorliegenden Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist der 1. April oder der 1. Juli eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn das Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot,

das dem Kunden mitzuteilen ist und in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

- 19.2.2.** Auf dem in 19.2.1. vereinbarten Weg darf mit dem Kunden eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2020 („**Verbraucherpreisindex**“) und dies nur einmal im Kalenderjahr vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des Jahresdurchschnittes der Inflationsraten des jeweils vergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.

Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

- 19.2.3.** Entgelte, die als Prozentsätze ausgewiesen sind oder kurswertbasiert berechnet werden, unterliegen keiner Anpassung nach 19.2.1. und 19.2.2.

19.3. Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten Soll- und Habenzinssätze

Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z. B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

20. Änderungen der Bedingungen oder des Kartenvertrages

- 20.1.** Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Bedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer wird das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereitgehalten.

- 20.2.** Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Bedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

- 20.3.** Die Punkte 20.1. und 20.2. finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) keine Anwendung.

21. Eintrag in die Kleinkreditevidenz (Konsumkreditevidenz)

Die Erste Bank weist darauf hin, dass der mit dem Kunden bei Abschluss des Kartenvertrages vereinbarte Einkaufsrahmen in die „Kleinkreditevidenz“ (KKE) eingetragen wird. Die KKE ist ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Register des Kreditschutzverbandes von 1870 („KSV 1870“). Für die Verarbeitung KKE ist der KSV 1870 Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nummer 7 DSGVO. Für die Eintragung fungiert der KSV 1870 als Auftragsverarbeiter des jeweils eintragenden Instituts im Sinne des Art. 4 Nummer 8 DSGVO. Der KSV 1870 ist vertraglich verpflichtet, Daten aus der KKE ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) auf Anfrage weiterzugeben, soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das sich aus übernommenen Haftungen ergibt, trifft. Im Falle einer behaupteten Verletzung Ihrer Rechte steht Ihnen ein Beschwerderecht an die Datenschutzbehörde oder der Zivilrechtsweg offen. In allen Zweifelsfragen betreffend die Eintragung in die KKE/Warnliste können Sie sich an Ihr kontoführendes Kreditinstitut oder ab dem Zeitpunkt der Eintragung Ihrer Daten in die KKE/Warnliste auch an den KSV 1870 wenden, insbesondere auch, wenn Sie Ihr Auskunfts-, Berichtigungs- oder Löschungsrecht hinsichtlich der KKE/Warnliste geltend machen wollen.

22. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

22.1. Erfüllungsort für alle Vertragspartelen sind die Geschäftsräume jener Stelle der Erste Bank bzw. Sparkasse, in welchen das Geschäft abgeschlossen wurde.

22.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Erste Bank gilt österreichisches Recht.

22.3. Gerichtsstand

22.3.1. Klagen eines Unternehmers gegen die Erste Bank können nur beim sachlich zuständigen Gericht erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der Erste Bank gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die Erste Bank berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

22.3.2. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der Erste Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Besondere Geschäftsbedingungen für die digitale s Kreditkarte

Für die Nutzung einer digitalen s Kreditkarte (im Folgenden „digitale Karte“) gelten neben den vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen auch die „Geschäftsbedingungen für den Gebrauch einer s Kreditkarte“ in vollem Umfang, soweit die vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes festlegen.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Karteninhaber

Ein Karteninhaber, der die Ausstellung einer digitalen s Kreditkarte wünscht, hat im Wallet der Erste Bank oder Sparkasse (bspw. George-App) einen an die Erste Bank gerichteten Kartendigitalisierungsantrag (im Folgenden auch „digitaler Kartenvertrag“) zu stellen.

1.2. Verwendung der digitalen s Kreditkarte durch Kartendigitalisierung

Unter Kartendigitalisierung (im Folgenden auch „Digitalisierung“) wird die Speicherung einer physischen Karte (im Folgenden „physische Karte“) in der Wallet der Erste Bank oder Sparkasse (bspw. George-App) als digitale s Kreditkarte auf einem mobilen Endgerät verstanden. Damit der Karteninhaber eine physische Karte digitalisieren und nutzen kann,

- benötigt er ein geeignetes mobiles Endgerät,
- muss der Karteninhaber eine für die Digitalisierung der physischen Karte und Nutzung der digitalen s Kreditkarte vorgesehene Wallet des Kreditinstitutes (bspw. George-App) auf das mobile Endgerät laden.

Der Kartendigitalisierungsantrag wird spätestens mit der Nachricht der Erste Bank oder Sparkasse über die abgeschlossene Digitalisierung der digitalen s Kreditkarte für den Karteninhaber von der Erste Bank angenommen.

2. Bestimmungen zur Nutzung

2.1. eCommerce, mCommerce

Mit der digitalen s Kreditkarte bzw. deren Daten können keine Rechtsgeschäfte im Internet abgeschlossen werden. Der Abschluss derartiger Rechtsgeschäfte ist nach wie vor mit der physischen Karte möglich.

2.2. Gültigkeitsdauer der digitalen s Kreditkarte, Vertragsdauer und Beendigung

2.2.1. Gültigkeitsdauer der digitalen s Kreditkarte

Die Gültigkeitsdauer der digitalen s Kreditkarte entspricht jener der physischen Karte. Nach Ablauf der Gültigkeit der physischen Karte, endet gleichzeitig die Gültigkeit der digitalen s Kreditkarte.

2.2.2. Verlängerung der digitalen s Kreditkarte

Bei aufrechem digitalen Kartenvertrag wird dem Karteninhaber gleichzeitig mit der Verlängerung der physischen Karte auch eine neue digitale s Kreditkarte zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist das Kreditinstitut bei aufrechem digitalen Kartenvertrag berechtigt, dem Karteninhaber eine neue digitale s Kreditkarte zur Verfügung zu stellen.

2.2.3. Dauer und Beendigung des digitalen Kartenvertrages

Der digitale Kartenvertrag endet jedenfalls mit der Beendigung der zugehörigen Kontoverbindung des Kontoinhabers sowie mit Schließung der physischen Karte.

Mit Beendigung der Kontoverbindung oder bei Kündigung des physischen und des digitalen Kartenvertrages ist das Kreditinstitut berechtigt, die zugehörige/n digitale s Kreditkarte/n zu löschen.

3. Weitere Bestimmungen

3.1. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts zum Drittanbieter

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für sämtliche Anliegen zur digitalen s Kreditkarte (z. B. Digitalisierung, Sperre der digitalen s Kreditkarte) zur Verfügung. Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät und/oder Vertragsabschlüsse mit Drittanbietern hat der Karteninhaber an den jeweiligen Drittanbieter, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.

3.2. Limitvereinbarung und Limitänderung

Die im Kartenvertrag zur physischen Karte vereinbarten Bestimmungen zum Einkaufsrahmen gelten gleichermaßen für die digitale s Kreditkarte.

3.3. Pflichten des Karteninhabers

3.3.1. Schutz der personalisierten Sicherheitsmerkmale

Der Karteninhaber hat nach dem Erhalt und bei der Nutzung der digitalen s Kreditkarte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (wie insbesondere den persönlichen Code) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der persönliche Code ist geheim zu halten und getrennt von der digitalen s Kreditkarte aufzubewahren. Darüber hinaus darf der persönliche Code nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der Erste Bank oder Sparkasse, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden.

3.3.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, der Erste Bank oder der Sparkasse anzuzeigen. Die Verlustmeldung und Sperre eines mobilen Endgeräts bzw. ggf. die Sperre einer SIM-Karte beim Drittanbieter führt nicht gleichermaßen auch zur Sperre der digitalen s Kreditkarte. Die digitale s Kreditkarte ist gesondert, wie in Punkt 3.5. dieser besonderen Geschäftsbedingungen vorgesehen, zu sperren. Wird die digitale s Kreditkarte nicht gesperrt, so kann diese weiterhin genutzt werden.

3.3.3. Temporäre Deaktivierung der digitalen s Kreditkarte
Möchte der Karteninhaber die digitale s Kreditkarte für eine bestimmte Zeit nicht aktiv nutzen oder das mobile Endgerät an einen Dritten kurzfristig weitergeben, so muss der Karteninhaber die digitale s Kreditkarte in der für die Nutzung vorgesehenen Wallet (bspw. George-App) temporär deaktivieren, sodass keine Umsätze mit der digitalen s Kreditkarte getätigt werden können.

Die vertraglich vereinbarten Entgelte werden unabhängig von einer temporären Deaktivierung weiter verrechnet.

3.3.4. Kündigung der digitalen s Kreditkarte bei Weitergabe des mobilen Endgeräts

Bevor der Karteninhaber sein Endgerät dauerhaft an eine dritte Person weitergibt (bspw. durch Verkauf oder dauerhafte Nutzungsüberlassung), hat dieser den zugehörigen digitalen Kartenvertrag mit der Erste Bank zu beenden. Eine Löschung der Wallet (bspw. George-App) vom für die Nutzung verwendeten mobilen Endgerät genügt nicht.

3.4. Abrechnung

Die Abrechnung der Transaktionen der digitalen s Kreditkarte und der physischen Karte erfolgt gemeinsam und wird zum gleichen Zeitpunkt mittels gemeinsamer Rechnungslegung abgebucht.

3.5. Sperre der digitalen s Kreditkarte

Die Sperre einer digitalen s Kreditkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Karten-Sperrhotline unter +43 (0) 50100 und der Bankleitzahl des Kreditinstitutes;
- persönlich im Kreditinstitut zu den jeweiligen Öffnungszeiten;

Eine bei der Sperrhotline des Kreditinstitutes beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Nach erfolgter Sperre werden dem Kontoinhaber keine Entgelte mehr für die gesperrte digitale s Kreditkarte in Rechnung gestellt.

Nach erfolgter Sperre wird eine neue digitale s Kreditkarte nur aufgrund eines neuerlichen Digitalisierungsantrags des Kontoinhabers erstellt.

Bedingungen für die Nutzung von Internetbanking „George“

Fassung Jänner 2021

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Sofern in den nachfolgenden Geschäftsbedingungen „George“ verwendet wird, ist damit ein Internetbanking der Erste Bank und Sparkassen gemeint.

Allgemeine Bestimmungen

1. Voraussetzungen

Für die Nutzung aller Leistungen im Rahmen von „George“ ist eine aufrechte Geschäftsbeziehung mit dem Kreditinstitut erforderlich.

2. Nutzung

Personen mit einer aufrechten Geschäftsbeziehung zum Kreditinstitut (Konto(mit)inhaber, Zeichnungsberechtigte) werden im Folgenden als „Nutzungsberechtigte“ oder „Kunden“ bezeichnet.

2.1. Nutzungsberechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung der Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung kann nur an den Kontoinhaber oder an von diesem bevollmächtigte Personen, sowie an durch das Gesetz bestimmte Vertreter erteilt werden. Personen, die über kein Konto beim Kreditinstitut verfügen, können „George“ nur eingeschränkt nutzen, es sind insbesondere keine Zahlungsvorgänge über „George“ möglich.

2.2. Log-in und Autorisierung

Die Legitimation und die Freigabe autorisierungspflichtiger Transaktionen erfolgt durch die mit dem Kunden vereinbarte Freigabemethode.

3. Sorgfaltspflicht

Der Kunde hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, die personalisierten Sicherheitsmerkmale (insbesondere PIN, Code) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister sowie Zahlungsdienstleister, die kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgeben und Deckungsabfragen durchführen, gelten nicht als „Unbefugte“ im Sinne dieser Bestimmung. Der Kunde ist verpflichtet die Benutzerführung, sowie die Sicherheitshinweise in der jeweiligen Applikation und dem s-SicherheitsCenter <https://sicherheit.sparkasse.at> zu befolgen. Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der personalisierten Sicherheitsmerkmale hat der Kunde unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, dem Kreditinstitut bei einer kontoführenden Stelle oder über die Sperrhotline unter +43 (0) 50100 und der Bankleitzahl des Kreditinstitutes, anzuzeigen.

Das Kreditinstitut wird im Zuge der Anzeigeverzögerung unverzüglich die Sperre der personalisierten Sicherheitsmerkmale veranlassen. Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrages wirksam.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, den „George“-Zugang ohne Mitwirkung des Kunden in folgenden Fällen zu sperren:

- wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit von „George“ dies rechtfertigen
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung von „George“ bzw. der personalisierten Sicherheitsmerkmale besteht, oder
- wenn im Zusammenhang mit einer mit „George“ verbundenen Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhtes Risiko liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit der Verwendung von mit „George“ verbundenen Kreditlinien (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten auf Grund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden von einer solchen Sperre und deren Gründe, sowie von der Sperre des Zugriffs durch einen Kontoinformationsdienstleister bzw. Zahlungsauslösedienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über die Gründe für diese Sperre, in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

Nach viermaligem Zugriff mit den falschen personalisierten Sicherheitsmerkmalen wird der Zugriff für den Nutzungsberechtigten automatisch gesperrt.

Der Kunde ist berechtigt seinen George-Zugang jederzeit telefonisch bei dem dafür eingerichteten George Helpdesk unter +43 (0) 50100 und der Bankleitzahl des Kreditinstitutes oder persönlich in einer Filiale des Kreditinstitutes sperren zu lassen. Dies hat die Sperre aller Serviceleistungen zur Folge. Die Aufhebung von Zugriffssperren muss vom Kunden entweder schriftlich (Original-Unterschrift) oder persönlich in einer Filiale des Kreditinstitutes beantragt werden.

Bei Nichtzustandekommen des Leitungsaufbaues oder bei Störungen ist der Kunde verpflichtet – zur Schadensminderung – umgehend die anderen Kommunikationsmittel auszuschoöpfen (z. B. Telefonanruf im 24h-Service statt Internet).

4. Haftung des Kunden bzw. des Kreditinstituts

4.1. Haftung des Kunden für Zahlungsvorgänge im Rahmen der Nutzung von „George“

4.1.1. Beruhen vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstrumentes oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstrumentes, so ist der Kunde dem

Kreditinstitut zum Ersatz des gesamten daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Schaden

- in betrügerischer Absicht oder
- durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihn im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung und Verwendung von Zahlungsinstrumenten treffenden Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.

herbeigeführt hat.

4.1.2. Hat der Kunde die Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3. nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf den Betrag von 50 Euro beschränkt.

4.1.3. Der Kunde haftet nicht:

- wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für ihn nicht bemerkbar war oder der Verlust des Zahlungsinstruments durch dem Kreditinstitut zuzurechnende Handlungen oder Unterlassungen verursacht wurde.
- für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an das Kreditinstitut ein bestimmtes Zahlungsinstrument zu sperren, mittels des betreffenden Zahlungsinstruments veranlasst werden; es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
- für Zahlungsvorgänge, bei welchen die Anzeige des Verlusts, Diebstahls oder der missbräuchlichen Verwendung des Zahlungsinstruments aus von dem Kreditinstitut zu vertretenden Gründen für den Kunden nicht möglich gewesen ist; es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
- für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, bei welchen das Kreditinstitut keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat; es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

4.1.4. Wenn der Kunde den Schaden weder in betrügerischer Absicht noch durch vorsätzliche Verletzung einer Sorgfaltspflicht gemäß Punkt 3. herbeigeführt hat, sind bei einer allfälligen Schadensteilung zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen Umstände, unter denen der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

4.1.5. Für Unternehmer finden die Punkte 4.1.1 bis 4.1.4. keine Anwendung. Unternehmer haften bei Schäden aus Zahlungsvorgängen im Rahmen der Nutzung von „George“, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in Punkt 3. festgelegten Sorgfaltspflichten durch den Unternehmer entstehen, bei jeder Art des Verschuldens betraglich unbegrenzt.

4.2. **Sonstige Haftung des Kunden im Rahmen der Nutzung von „George“ (soweit es sich nicht um die Haftung für Zahlungsvorgänge (Punkt 4.1) handelt)**

Sofern der Kunde seine personalisierten Sicherheitsmerkmale einem Dritten überlässt oder sofern ein unberechtigter Dritter infolge einer Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3. des Kunden Kenntnis von den personalisierten Sicherheitsmerkmalen erlangt, trägt der Kunde bis zur Wirksamkeit der Sperre (siehe Punkt 3) die Folgen und Nachteile infolge eines Verlusts, Diebstahls oder einer missbräuchlichen Verwendung des Zahlungsinstruments. Ein allfälliges Mitverschulden des Kreditinstituts ist haftungsmindernd zu berücksichtigen. Ab der Wirksamkeit einer Sperre haftet der Kunde nicht. Punkt 4.2. gilt für Verbraucher und Unternehmer gleichermaßen.

4.3. Für allfällige Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Kunden oder durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaus mit dem Rechenzentrum des Kreditinstituts entstehen können, haftet das Kreditinstitut nur, sofern es diese Schäden schuldhaft verursacht hat.

4.4. Das Kreditinstitut haftet nicht für die Funktionsfähigkeit und Inhalte von fremden Websites (z. B. Google-Maps), auf die der Kunde im Rahmen von „George“ weitergeleitet wird. Ferner stellt das Kreditinstitut klar, dass Inhalte und Meinungen, die auf fremden Websites enthalten sind, nicht zwingend die Meinungen des Kreditinstitutes und dessen Mitarbeiter widerspiegeln.

5. Widerruf/Kündigung

5.1. Der Kunde kann gegenüber dem Kreditinstitut jederzeit schriftlich die weitere Inanspruchnahme der Leistungen dieser Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen.

5.2. Das Kreditinstitut kann das „George“-Nutzungs-Abonnement und/oder die Nutzungsmöglichkeit allfälliger (ausgewählter) Plug-ins jederzeit ohne Angabe der Kündigungsgründe unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten aufkündigen.

Das Kreditinstitut ist verpflichtet, in der Kündigung anzugeben, wann das George-Nutzungs-Abonnement und/oder die Nutzungsmöglichkeit allfälliger Plug-ins endet und welches Entgelt für allfällige Plug-ins bis zur Wirksamkeit der Kündigung anfällt.

Erfolgt die Kündigung von „George“ durch das Kreditinstitut, wird die Kündigung entweder an die letzte dem Kreditinstitut vom Kunden bekannte E-Mail-Adresse gesendet und/oder in die elektronische Ablage hinterlegt, wobei im zweiten Fall der Kunde zusätzlich über den Eintrag in seinen Posteingang mittels einer gesonderten E-Mail verständigt wird.

Der Kunde hat ein gegebenfalls für den Zeitraum, in welchem das Abonnement von „George“ bzw. der Plug-ins aufrecht war, anfallendes Entgelt zu tragen.

5.3. Die Nutzung von Plug-ins ist vom Bestehen eines aufrechten „George“-Nutzungs-Abonnements abhängig. Endet das „George“-Nutzungsabonnement, endet Abonnements für Plug-ins mit dem Datum des Endes des „George“-Nutzungs-Abonnements automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Plug-ins können sowohl vom Kunden als auch vom Kreditinstitut gesondert gekündigt werden; diesbezüglich gilt die Bestimmung des Punktes 5.2. zur Kündigung bzw. zum Entgelt sinngemäß.

6. Änderung der „Bedingungen für die Nutzung von Internetbanking „George““

Änderungen der „Bedingungen für die Nutzung von Internetbanking „George““ werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Die Mitteilung kann mittels Brief, postalischer Zusendung eines Kontoauszuges oder – sofern der Kunde damit einverstanden ist – auf elektronische Weise erfolgen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der „Bedingungen für die Nutzung von Internetbanking „George““ betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen „Bedingungen für die Nutzung von Internetbanking „George““ auf seiner Internetseite

veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der „Bedingungen für die Nutzung von Internetbanking „George“ hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Die vorstehenden Absätze finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) keine Anwendung.

Besondere Bestimmungen

7. Leistungsumfang

7.1. Die Leistungen von „George“ umfassen im Wesentlichen folgende Bereiche – alle Details kann der Kunde den Informationen auf der Homepage des Kreditinstitutes entnehmen:

- Durchführung von Zahlungsvorgängen (Überweisungen, Lastschriften)
- Finanz-, Konto- und Transaktionsübersicht
- Online-Abschluss von Produkten
- Debit- und Kreditkarten
- Sparen
- Finanzierungen
- Leasing, Versicherungen, Bausparen
- Wertpapierservice
- Elektronische Ablage
- Einstellungen
- Plug-ins
- George-App
- Kommunikation
- Service

8. Durchführung von Überweisungen

Die Durchführung von Überweisungen erfolgt unverzüglich, jedenfalls taggleich, sofern die Datenbestände bis zu den vom Kreditinstitut festgelegten Cut-Off-Zeiten zur Bearbeitung vorliegen. Anderenfalls kann die Durchführung der Überweisungsaufträge am nächsten Geschäftstag erfolgen, der dem Tag der Datenübertragung durch den Auftraggeber folgt. Die Durchführung von „Echtzeit-Überweisungen“ erfolgt jedenfalls unverzüglich, wobei die Cut-Off-Zeiten nicht zur Anwendung gelangen und es auch nicht darauf ankommt, ob der Auftrag an einem Geschäftstag erteilt wird. Für das Einlangen aller Aufträge sind Datum und Uhrzeit der im Kreditinstitut installierten EDV-Ausstattung maßgeblich.

9. Nutzungszeiten

Der Kunde kann „George“ von Montag bis Sonntag zwischen 0.00 und 24.00 Uhr verwenden. Aufgrund von Wartungsarbeiten ist es möglich, dass der Zugang zu „George“ eingeschränkt ist.

10. Nutzung des „George“ Wertpapierservice

10.1. Nutzungsrecht von Wertpapierinformationen

Der Kunde ist verpflichtet, Marktdateninformationen aus diesem Service nur für eigene Zwecke zu nutzen und versichert, mit den von ihm bezogenen Informationen weder zu

handeln, noch sie gewerbsmäßig weiterzuverarbeiten und dies auch Dritten nicht zu gestatten.

Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kreditinstitutes, Wertpapier Marktdateninformationen aus „George“ insgesamt oder einzelne Informationen daraus an Dritte weiterzugeben oder Dritten zur Nutzung zu überlassen oder sie in sonstiger Weise zu verbreiten oder zu veröffentlichen.

Der Kunde erkennt an, dass Informationen, die das Kreditinstitut von Fremdanbietern bezieht oder die von einem Fremdeingebener in das Informationssystem eingegeben werden und vom Kreditinstitut als solche gekennzeichnet sind, dem Kreditinstitut nicht zurechenbar sind und vom Kreditinstitut auf Grund der Datenmenge auch nicht überprüft werden können. Sollte das Kreditinstitut dennoch Kenntnis von der Unrichtigkeit eines zur Verfügung gestellten Inhaltes erhalten, verpflichtet sich das Kreditinstitut diesen Inhalt unverzüglich richtig stellen zu lassen oder die Entfernung zu veranlassen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Fremdanbietern an Teilen des Service Schutzrechte zustehen können. Der Kunde verpflichtet sich im „George“ und „George“ Marktdatenportal enthaltene Urheberrechtsvermerke und andere Hinweise auf derartige Rechte weder zu entfernen noch unkenntlich zu machen und die Vorschriften der Fremdanbieter für die Verwendung der Informationen einzuhalten.

10.2. Durchführung von Wertpapieraufträgen

10.2.1. Erteilung von Aufträgen mittels „George“

Das Kreditinstitut ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aufträge durchzuführen, wenn und insoweit sich keine Deckung auf dem/den Verrechnungskonto/-konten findet. Das Kreditinstitut ist bemüht, die Aufträge unverzüglich durchzuführen. Das Kreditinstitut ist aus objektiven Gründen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Auftragserteilung berechtigt, bei mittels Internet bzw. Telekommunikation erteilten Aufträgen vor Ausführung eine Auftragsbestätigung einzuholen bzw. Aufträge abzulehnen.

Verkaufsaufträge beziehen sich mangels anderer Weisung auf die zuerst erworbenen Werte. Für das Einlangen aller Aufträge sind Datum und Uhrzeit der im Kreditinstitut installierten EDV-Ausstattung maßgeblich.

Für den Fall, dass die Erteilung eines Wertpapierauftrages mittels „George“ aufgrund einer Störung nicht möglich ist, ist der Kunde, wenn er eine Telefonvereinbarung mit dem Kreditinstitut abgeschlossen hat, verpflichtet zur Schadensminderung den Auftrag umgehend telefonisch beim zuständigen Betreuer zu erteilen. Nach Identitätsfeststellung des Kunden wird das Kreditinstitut solche Aufträge als verbindlichen Auftrag des Verfügungsberechtigten des genannten Depots ansehen. Sollten beim Kreditinstitut solche Aufträge bei anderen Stellen einlangen, ist das Kreditinstitut berechtigt aber nicht verpflichtet, die betreffenden Transaktionen entgegenzunehmen und durchzuführen. Das Kreditinstitut übernimmt in diesem Fall keine Gewähr für die fristgerechte bzw. unverzügliche Bearbeitung. Außerhalb der Filialöffnungszeiten ist der Kunde verpflichtet, den Helpdesk zu kontaktieren (+43 (0) 5 0100 + Bankleitzahl des Kreditinstitutes).

10.2.2. Weiterleitung von Aufträgen

Das Kreditinstitut leitet in „George“ erteilte Aufträge in der Zeit von Montag bis Freitag 07.30 Uhr bis 22.00 Uhr weiter. Aufträge die uns außerhalb dieses Zeitraums oder an handelsfreien Tagen des gewählten Marktplatzes erreichen, werden vorgemerkt und mit Beginn des nächsten Handelstages bzw. der Erreichbarkeit unseres Handelspartners weitergeleitet.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass der Auftrag zum aktuellen An- oder Verkaufskurs der von ihm selbst gewählt

ten Börse bzw. in einem anerkannten alternativen Handelssystem durchgeführt wird.

Der Kunde muss sich selbständig über die verschiedenen Handelszeiten und Usancen der einzelnen Marktplätze informieren.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Durchführung von In-sich-Geschäften (Crossings) und Leerverkäufen (Short Selling) gegen gesetzliche Vorschriften verstößt und verpflichtet sich diese zu unterlassen. Unter Leerverkauf versteht man den Verkauf eines Wertpapiers, von dem der Verkäufer zum Verkaufszeitpunkt noch nicht Eigentümer ist. Der Verkäufer profitiert von dem Leerverkauf, wenn das verkaufte Wertpapier im Preis sinkt, da das Wertpapier hier erst in der Zukunft geliefert werden muss. Ausgenommen vom Verbot sind gedeckte Leerverkäufe (diesen liegt ein Leihgeschäft zugrunde), die zur Absicherung bereits bestehender Positionen dienen. Bei In-sich-Geschäften besteht eine Identität zwischen Käufer und Verkäufer. Es wird ein marktgerechtes Geschäft vorgetäuscht, um den Kurs einer Aktie nach oben oder nach unten zu manipulieren. Eine solche Kursmanipulation verstößt gegen die Handelsusancen und kann von den jeweiligen Aufsichtsbehörden verfolgt werden.

10.2.3. Abrechnung von Aufträgen

Bis 18.00 Uhr ausgeführte Aufträge in Euro werden an österreichischen Bankwerktagen durch das Kreditinstitut taggleich abgerechnet.

Für die Abrechnung von ausgeführten Aufträgen, bei denen eine Fremdwährungskonvertierung stattfindet, werden die regelmäßig angepassten Geld- bzw. Briefkurse herangezogen. Die aktuellen Marktentwicklungen sind unter „www.produkte.erstegroup.com > Märkte & Trends > Währungen“ einsehbar. Sondervereinbarungen betreffend Kursspannen bleiben aufrecht (Spannen von Geld- und Briefkursen, die Spesen für Auslandszahlungsverkehr entnehmen Sie dem Konditionenauflage). Alle Aufträge, deren Ausführung nach 22.00 Uhr erfolgt, gelangen mit der ersten Devisenkursstellung spätestens am nächsten Werktag zur Abrechnung.

eps-Überweisung

11. Leistungsumfang

Für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im Internet bietet die eps-Überweisung die Möglichkeit, die Zahlung in Form eines Überweisungsauftrages direkt im Internet abzuwickeln. Die Daten des Händlers werden dabei direkt in das Zahlungsinstrument eps-Überweisung übernommen. Eine eps-Überweisung ist auch bei Händlern möglich, die zu einem mit eps interoperablen Zahlungssystem gehören.

12. Ausschluss des Widerrufs

Die sofortige Bezahlung von im Internet gekauften Waren und Dienstleistungen mittels der eps Überweisung ist für den Händler eine garantierte Zahlung und damit vom Auftraggeber nicht mehr widerrufbar, wenn der Zahlungsauftrag beim Kreditinstitut eingegangen ist.

Eine eps-Überweisung mit einem zukünftigen Durchführungstermin kann der Kunde nach dem Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Termin nicht mehr widerrufen.

13. Reines Zahlungsinstrument

Die eps-Überweisung ist ein reines Zahlungsinstrument. Gegenüber dem Kreditinstitut sind daher Einwendungen aus dem Grundgeschäft nicht zulässig.

e-Identifikation

14. Leistungsumfang

Für die Identifikation bzw. Altersverifikation von natürlichen Personen (Kunden) im Internet bietet e-Identifikation die Möglichkeit des Abgleichs von Identitäts-Daten mit seinen bei der Bank gespeicherten Kundendaten (Vorname, Nachname, Geburtsdatum oder Alter, Titel, Adresse, IBAN) bzw. der Übermittlung dieser Kundendaten an anfragende Händler. In jedem Fall muss der Kunde der Datenweitergabe zuvor mittels der vereinbarten Freigabemethode zustimmen. Nach Zustimmung des Kunden wird das Ergebnis des Datenabgleichs bzw. werden die angeforderten Datenelemente an den Händler übermittelt. Im Fall des Datenabgleichs wird lediglich das Ergebnis der Verifikation (ok oder not-ok) an den Händler übermittelt.

Allgemeine Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher

Kundeninformation
Stand März 2021

Mit dieser Informationsbroschüre möchten wir unsere Kunden (welche Verbraucher gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz sind) über die wesentlichen Sachverhalte im Zusammenhang mit den Zahlungsdienstleistungen der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (im Folgenden kurz Kreditinstitut) informieren. Diese Informationen können keinesfalls die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen ersetzen.

I. Die Erste Bank Oesterreich

1. Bankdaten

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
(Erste Bank Oesterreich), Am Belvedere 1, 1100 Wien

24h Service
Tel.: +43 (0)5 0100 - 20111
E-Mail: 24hservice@s-servicecenter.at
Zentrale Vermittlung
Tel.: +43 (0)5 0100 - 10100
Fax: +43 (0)5 0100 9 - 10100
E-Mail: service@s-servicecenter.at

Zulassung:
Firmensitz Wien, 286283f
Handelsgericht Wien
UID: ATU 63358299
Swift Code/BIC: GIBAATWWXXX
Bankleitzahl: 20111

Konzession:
konzessioniertes Kreditinstitut gem. § 1 (1)
Bankwesengesetz

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Finanzmarktaufsicht (Bereich Bankenaufsicht)
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5
<http://www.fma.gv.at>

Kammer/Berufsverband:
Wirtschaftskammer Österreich (Sektion Banken)
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63
<http://www.wko.at>

2. Konzession

Dem Kreditinstitut wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, die das Kreditinstitut auch zu Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden berechtigt.

3. Rechtsvorschriften

Anwendbare Rechtsvorschriften sind insbesondere das Zahlungsdienstgesetz (ZaDiG), das Bankwesengesetz (BWG), das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG), das Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) und das Sparkassengesetz (SpG) in der jeweils geltenden Fassung (<http://www.ris.bka.gv.at>).

II. Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen und Kosten

1. Allgemeine Informationen

Zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“ erhält der Kunde vor dem Abschluss eines Rahmenvertrages (insbesondere des Girokontovertrages) den Text des Vertrages und der damit zu vereinbarenden Geschäftsbedingungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Kartenbedingungen, die Entgeltinformation, das Glossar und die Bedingungen für die Nutzung von Internetbanking „George“ (nachstehend zusammengefasst als die „Bedingungen“), die er bei Interesse an Zahlungsdienstleistungen des Kreditinstitutes mit dieser zu vereinbaren hat. Die Bedingungen sind – sofern zwischen Kreditinstitut und Kunden vereinbart – Teil der Rahmenverträge.

Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit der Rahmenverträge ein weiteres Mal die kostenlose Vorlage dieser „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“ und der Bedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

2. Änderungen von Rahmenverträgen und von in Rahmenverträgen vereinbarten Bedingungen

Das Kreditinstitut wird dem Kunden einen Vorschlag über Änderungen des Rahmenvertrages, der Bedingungen oder der zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen getroffenen Vereinbarungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung mitteilen.

Der Kunde hat die Möglichkeit, der mitgeteilten Änderung bis zum geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung zu widersprechen. Darauf und auf das Recht des Kunden, den Vertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen, wird das Kreditinstitut den Kunden anlässlich der Änderungsmitteilung hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen.

3. Laufzeit und Kündigung

Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen und die zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen erforderlichen Vereinbarungen werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann die Rahmenverträge und die Vereinbarungen zu Zahlungsdienstleistungen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Das Kreditinstitut muss bei einer ordentlichen Kündigung ihrerseits eine Kündigungsfrist von 2 Monaten beachten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist sowohl dem Kunden als auch dem Kreditinstitut eine Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich.

4. Entgelte und Kosten

Aus der Entgeltinformation, die dem Kunden vor dem Abschluss eines Rahmenvertrages (insbesondere des Girokontovertrages) ausgehändigt wird, sind die Entgelte für die repräsentativsten vom Kreditinstitut angebotenen Zahlungsdienste ersichtlich.

Aus dem Konditionenauflage, der dem Kunden zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“ ausgehändigt wird und der auch Teil des Rahmenvertrages (insbesondere des Girokontovertrages) ist, sind die für Kontoführung und Zahlungsdienstleistungen von dem Kreditinstitut in Rechnung gestellten vereinbarten Entgelte ersichtlich. Der Konditionenauflage enthält auch die Entgelte für die Mitteilung über die Ablehnung eines Zahlungsauftrags, für die Beachtung eines Widerrufs und für die Bemühungen um die Wiederbeschaffung eines wegen fehlerhafter Kundenidentifikatoren fehlgeleiteten Überweisungsbetrags.

Das Kreditinstitut kann Entgelte 1 x jährlich und maximal in der Höhe der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ändern, sofern der Kunde dieser Änderung zustimmt.

Das Kreditinstitut wird dem Kunden bei Zahlungskonten vierteljährlich sowie bei der Beendigung des Rahmenvertrages für Zahlungsdienste eine Entgeltaufstellung (Entgelte, Soll- und Habenzinsen) im Kreditinstitut in Papierform zur Verfügung halten.

5. Fremdwährungsaktionen

Ist es im Rahmen einer von dem Kreditinstitut zu erbringenden Zahlungsdienstleistung erforderlich, Beträge in fremder Währung zu kaufen oder zu verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch das Kreditinstitut anhand des im Zeitpunkt der Auftragsdurchführung aktuellen marktkonformen Devisenkurses, den das Kreditinstitut seinen Kunden allgemein in Rechnung stellt. Die mit diesem Vorgang anfallenden weiteren Entgelte des Kreditinstitutes sind dem Konditionenauflage zu entnehmen.

6. Zinsen

Die im Rahmenvertrag für Guthaben und Debetsalden des Girokontos vereinbarten Zinssätze sind dem Konditionenauflage zu entnehmen. Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z. B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Kunde wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

III. Kommunikation mit dem Kreditinstitut

1. Sprache

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bedient sich das Kreditinstitut beim Abschluss von Verträgen und im Verkehr mit seinen Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen der deutschen Sprache.

2. Kommunikationsmöglichkeiten

Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten der Filialen bzw. nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb dieser Öffnungszeiten die vorstehend im Punkt Bankdaten genannten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit dem Kreditinstitut offen.

3. Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen

Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstitutes gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder

Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier (insbesondere mittels Kontoauszug), sofern mit dem Kunden nicht die Abrufbarkeit oder Übermittlung auf elektronischem Weg vereinbart wurde.

Für die Autorisierung von Zahlungsaufträgen sowie für Anzeigen und Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen wird die für die jeweilige Zahlungsdienstleistung vereinbarte Form der Kommunikation verwendet. Dafür kommen neben der schriftlichen Kommunikation insbesondere in Betracht:

- Internetbanking unter Verwendung der dazu vereinbarten persönlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere Verfügernummer, Passwort, Code, TAC, TAN, s Identity)
- sonstige elektronische Datenübermittlung unter Beachtung der dafür vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen

IV. Dienstleistungen des Kreditinstitutes im Zahlungsverkehr

1. Angebotene Dienstleistungen allgemein

Im Bereich des Zahlungsverkehrs bietet das Kreditinstitut folgende Dienstleistungen an:

- 1.a. Dienste, mit denen Bargeldeinzahlungen auf ein Zahlungskonto oder Bargeldbehebungen von einem Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge (**Ein- und Auszahlungsgeschäft**);
- 1.b. Die Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich des Transfers von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim Kreditinstitut des Nutzers oder bei einem anderen Kreditinstitut:
 - i. Ausführung von Lastschriften – einmalig oder wiederkehrend (**Lastschriftgeschäft**)
 - ii. Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Instruments (**Zahlungskartengeschäft**)
 - iii. Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen (**Überweisungsgeschäft**)

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale der oben angeführten Zahlungsdienste

2.a. Führung von Zahlungskonten („Girokonten“) und Ein- und Auszahlungsgeschäft

Zahlungskonten sind Konten, die dem Zahlungsverkehr und nicht der Anlage dienen. Bei Eröffnung eines **Zahlungskontos** hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Zahlungskonten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt. Diejenigen Personen, die über ein Zahlungskonto verfügbare bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben bei dem Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

Zur Verfügung über das Zahlungskonto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Zahlungskonto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der

Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

Bei einer **Bargeldeinzahlung** auf ein Zahlungskonto ist eine Legitimierung des Einzahlers ab einem Einzahlungsbetrag von EUR 1.000,- vorgesehen. Eine **Bargeldbehebung** von einem Zahlungskonto ist durch eine berechnigte Person (Kontoinhaber, Zeichnungsberechnigte, Bevollmächtigter usw.) nach entsprechender Legitimierung bzw. Feststellung der Berechnigung möglich.

2.b. Ausführung von Zahlungsvorgängen

2.b.i. Lastschriftgeschäft

Bei einer Lastschrift erteilt der Kunde gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Kreditinstitut oder seinem eigenen Kreditinstitut die Zustimmung, welche den Zahlungsempfänger berechnigt, in weiterer Folge das Zahlungskonto des Kunden zu belasten.

Es gibt folgende Verfahren für die Durchführung von Lastschriften:

- SEPA-Lastschrift
- SEPA-Firmenlastschrift (B2B)

Im SEPA-Lastschriftverfahren erteilt der Zahlungspflichtige dem Zahlungsempfänger einen direkten Auftrag (SEPA-Mandat) zur Durchführung der Einzüge. Das Kreditinstitut als kontoführende Bank des Zahlungspflichtigen wird in diesem Verfahren nicht involviert und führt hier ausschließlich die Buchung durch.

Im SEPA-Firmenlastschriftverfahren (B2B) erteilt der Zahlungspflichtige, der kein Verbraucher sein darf, dem Kreditinstitut als kontoführender Bank die Genehmigung, Einzüge von Zahlungsempfängern, bei denen er SEPA B2B-Mandate unterschrieben hat, zuzulassen.

2.b.ii. Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Debitkarte, einer Kreditkarte oder Internetbanking

a. Debitkarte

Mittels einer Debitkarte (im Folgenden auch Bezugskarte genannt) ist es dem Kunden möglich, nach Eingabe des persönlichen Codes – auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer) genannt – das Karten-Service zu nutzen. Das Karten-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mittels Verwendung der Debitkarte Bargeldbehebungen und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht. Bei Kleinstbetragszahlungen besteht an speziell gekennzeichneten Zahlungsterminals auch ohne Einstecken der Bezugskarte und ohne Eingabe des persönlichen Codes die Möglichkeit das Karten-Service zu nutzen.

Der Karteninhaber ist insbesondere berechnigt,

- an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zum vereinbarten Limit zu beziehen;
- an Geldeinzahlungsautomaten im Inland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher einzubezahlen und Überweisungen von dem/n Konto/en, welchem/n die Bezugskarte zugeordnet ist, auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher durchzuführen;
- an Kassen („POS-Kassen“), die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen im In- und Ausland bis zum vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Im Ausland kann anstelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein;

- an POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und ohne Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten.
- Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die diese im Internet anbieten, bargeldlos zu bezahlen. Der Zahlungsvorgang wird durch den Karteninhaber durch Eingabe der 16-stelligen Kartennummer, dem Kartenablaufdatum und der 3-stelligen Prüfziffer angewiesen. Aus Sicherheitsgründen kann zusätzlich eine Autorisierung mittels Mastercard Identity Check erforderlich sein. Voraussetzung ist ein gültiger Zugang zum Internetbanking „George“ mit s Identity oder cardTAN.

Mit der Bezugskarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung des Kreditinstitutes wird anhand der vom Karteninhaber dem Dritten – persönlich oder an technischen Einrichtungen – zu diesem Zweck präsentierten Bezugskarte elektronisch eingeholt.

b. Kreditkarten

Mittels einer Kreditkarte ist der Karteninhaber berechnigt, nach Eingabe des persönlichen Codes – auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer) genannt – oder gegen Abgabe seiner Unterschrift innerhalb des vereinbarten Einkaufsrahmens oder durch kontaktloses Vorbeiziehen der Karte an einem Zahlungsterminal,

- an Kassen, die mit dem auf der Kreditkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bargeldlos zu bezahlen;
- bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Kreditkarte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgeräts (E-Commerce, M-Commerce);
- bei Geldausgabeautomaten im In- und Ausland mit der Kreditkarte und dem persönlichen Code Bargeld zu beziehen, sofern dies vom jeweiligen Kreditkartensystem unterstützt wird.

c. Internetbanking

Mittels Internetbanking Produkten ist es dem Kunden möglich,

- rechtsgeschäftliche Erklärungen durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale und der gewählten Freigabemethode abzugeben;
- Überweisungen und Lastschriften von Zahlungskonten, bei denen der Kunde Kontoinhaber oder Zeichnungsberechnigte ist, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale und der gewählten Freigabemethode zu beauftragen;
- Kontoabfragen zu tätigen bzw. Kontoauszüge zu erstellen.

- 2.b.iii. Überweisungsgeschäft (auch in Form von Daueraufträgen)**
 Überweisungsaufträge erfolgen in Form einer so genannten SEPA-Überweisung. Die SEPA-Überweisung ist das einheitliche europäische Zahlungsverkehrsprodukt für Inlands- sowie grenzüberschreitende Euro-Überweisungen im gesamten SEPA-Raum (Single Euro Payments Area). Zur Erteilung von Überweisungsaufträgen zu Gunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs und anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen IBAN (International Bank Account Number) zu bezeichnen.
 Bei Überweisungsaufträgen zu Gunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit der IBAN oder Kontonummer des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers sowie dem Namen des Empfängers zu bezeichnen.
 Die Angaben zu IBAN und BIC bzw. Kontonummer und Name/Bankleitzahl/BIC des Kreditinstitutes des Empfängers stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Macht der Kunde darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger wie insbesondere den Namen des Empfängers (innerhalb des EWR), sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstitutes unbeachtet.
 Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich. Die Übernahme eines Überweisungsauftrages durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.
 Überweisungsaufträge können vom Kunden schriftlich, mit der Debitkarte nach Eingabe des persönlichen Codes oder im Internetbanking durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale und der gewählten Freigabemethode erteilt werden.
 Das Kreditinstitut ist nur dann zur Durchführung eines Überweisungsauftrags verpflichtet, wenn dafür auf dem Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

V. Sorgfaltspflichten bei Zahlungsinstrumenten und Sperre von Zahlungsinstrumenten

- 1. Sorgfaltspflichten des Kunden bei Zahlungsinstrumenten und personalisierten Sicherheitsmerkmalen**
- 1.a. Debitkarte und Kreditkarte**
 Der Kunde hat nach Erhalt und bei der Nutzung einer Debitkarte oder Kreditkarte als Zahlungsinstrument alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (insbesondere persönlicher Code) und das Zahlungsinstrument vor unbefugtem Zugriff zu schützen (eine genaue Beschreibung der Zahlungsinstrumente und der personalisierten Sicherheitsmerkmale ist unter Kapitel IV, Punkt 2.b.ii. zu finden).
 Der Kunde ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, das Zahlungsinstrument sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe des Zahlungsinstruments an dritte Personen ist nicht zulässig.
 Die personalisierten Sicherheitsmerkmale sind geheim zu halten. Diese dürfen nicht auf dem Zahlungsinstrument no-

tiert werden. Die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

- 1.b. Internetbanking**
 Der Kunde hat bei der Nutzung des Internetbanking als Zahlungsinstrument alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, die personalisierten Sicherheitsmerkmale (insbesondere Passwort, Code, TAC, TAN, s Identity) vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
 Vom Kunden beauftragte Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als „Unbefugte“ im Sinne dieser Bestimmung.
- 2. Sperre von Zahlungsinstrumenten**
- 2.a. Sperre durch das Kreditinstitut**
 Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren wenn:
 a) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen;
 b) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht; oder
 c) im Fall eines Zahlungsinstrumentes mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhtes Risiko liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
- entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten auf Grund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,
 - oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.
- Das Kreditinstitut wird den Kunden von einer solchen Sperre und deren Gründen, sowie von der Sperre des Zugriffs durch einen Kontoinformationsdienstleister bzw. Zahlungsauslösedienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über die Gründe für diese Sperre in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.
 Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.
- 2.b. Sperre durch den Kunden**
 Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes hat der Kunde unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, der Erste Bank oder der Sparkasse bei der kontoführenden Stelle, über die Sperrhotline oder Internetbanking anzuzeigen.

VI. Autorisierung und Durchführung von Zahlungsaufträgen

1. Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag gilt für das Kreditinstitut nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form und unter Verwendung eines dafür mit ihm vereinbarten Zahlungsinstruments zugestimmt hat. Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen.

Die Zustimmung kann vom Kunden widerrufen werden, bis

- der Zahlungsauftrag des Kunden bei dem Kreditinstitut eingegangen ist oder
- im Falle einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft vor dem Ende des Geschäftstages, der vor dem vereinbarten Tag liegt.

Der Kunde kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandates angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen. Bei SEPA-Firmenlastschriften besteht dieses Recht nicht.

War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde, der Verbraucher ist, die Erstattung des belasteten Betrages binnen dreizehn Monaten ab der Belastung und der Kunde, der Unternehmer ist, binnen dreier Monate ab der Belastung verlangen. Die Frist wird jeweils nur ausgelöst, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die Information nach Z 38 (9) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt hat.

SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften (B2B) können vom Kunden spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen werden.

Das Kreditinstitut kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags nur ablehnen, wenn

- dieser nicht alle im Girokontovertrag und den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere, wenn die erforderlichen Angaben fehlen oder es an der notwendigen Deckung durch Kontoguthaben oder offene Kreditlinie fehlt); oder
- die Ausführung gegen gemeinschaftsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde; oder
- ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

Im Fall der Ablehnung der Ausführung eines Zahlungsauftrages wird das Kreditinstitut den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 39 (3) und (4) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Fristen, über die Ablehnung informieren.

2. Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen

Die nachstehenden Ausführungen finden keine Anwendung auf Echtzeit-Überweisungen (siehe Punkt 3a).

Ein Zahlungsauftrag ist bei dem Kreditinstitut noch am selben Tag eingegangen, wenn der Auftrag bei dem Kreditinstitut an einem Geschäftstag bis zu den aus der nachstehenden Aufstellung/Beilage ersichtlichen Zeitpunkten einlangt. Langt ein Auftrag nicht an einem Geschäftstag oder nach

den nachstehend genannten Uhrzeiten ein, so ist dieser erst am nächsten Geschäftstag eingegangen.

Weg der Auftragserteilung	spätester Eingangszeitpunkt
beleghafte Auftragserteilung Zahlungen Inland, EWR, für San Marino, Jersey, Guernsey, Isle of Man, Monaco, Schweiz, Großbritannien und Nordirland, Gibraltar in EURO	Innerhalb der Öffnungszeit der jeweiligen Filiale
elektronische Auftragserteilung (Internetbanking) Zahlungen Inland, EWR, für San Marino, Jersey, Guernsey, Isle of Man, Monaco, Schweiz, Großbritannien und Nordirland, Gibraltar in EURO	19.00 Uhr
sonstiger Auslands-Zahlungsverkehr beleghafte Auftragserteilung , Konvertierung in fremde Währung erforderlich	Innerhalb der Öffnungszeit der jeweiligen Filiale
sonstiger Auslands-Zahlungsverkehr beleghafte Auftragserteilung , keine Konvertierung erforderlich	Innerhalb der Öffnungszeit der jeweiligen Filiale
sonstiger Auslands-Zahlungsverkehr elektronische Auftragserteilung (Internetbanking), Konvertierung in fremde Währung erforderlich	11.00 Uhr
sonstiger Auslands-Zahlungsverkehr elektronische Auftragserteilung (Internetbanking), keine Konvertierung erforderlich	14.45 Uhr
elektronische Einreichung von Lastschriften (Internetbanking)	19.00 Uhr

Geschäftstage des Kreditinstitutes sind Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, der 24. Dezember und der Karfreitag.

3. Durchführung und Dauer von Zahlungsaufträgen

Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstages), beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt.

Dieser Absatz findet auf folgende Zahlungsvorgänge Anwendung:

- Zahlungsvorgänge in Euro innerhalb des EWR,
- Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.

Für Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR, die nicht auf Euro, sondern auf eine andere Währung eines EWR-Vertragsstaats lauten, beträgt die Ausführungsfrist maximal 4 Geschäftstage. Bei Zahlungsaufträgen zugunsten von Empfängerkonten, die bei Kreditinstituten außerhalb des EWR geführt werden, oder bei Zahlungsaufträgen in anderen Währungen als Euro oder einer Währung eines EWR-Vertragsstaats ist das Kreditinstitut verpflichtet, für die raschest mögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrags Sorge zu tragen und hierfür – sofern vom Kunden nicht vorgegeben – geeignete weitere Kreditinstitute einzuschalten.

3.a. Echtzeit-Überweisung (SEPA)

3.a.1. Wesentliche Merkmale

Der Kunde kann das Kreditinstitut beauftragen, durch eine Echtzeit-Überweisung einen Geldbetrag in Euro innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers rechtzeitig gemäß 3.a.5. zu übermitteln, sofern dieser solche Zahlungen auf der Basis des „SEPA INSTANT CREDIT TRANSFER (SCT INST)“ Abkommens annimmt und über das vom Kreditinstitut genutzte Zahlungssystem erreichbar ist. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird dem Kunden die Möglichkeit gegeben, die Überweisung als Echtzeit-Überweisung zu beauftragen.

Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist bei Durchführung einer Echtzeit-Überweisung gegenüber dem Zahlungsempfänger verpflichtet, ihm den Zahlungsbetrag innerhalb von maximal 25 Sekunden zur Verfügung zu stellen.

3.a.2. Betragsgrenze

Für Echtzeit-Überweisungen besteht eine Betragsgrenze von EUR 100.000,- je Zahlungsauftrag.

3.a.3. Zugang und Widerruf des Zahlungsauftrags

Das Kreditinstitut unterhält abweichend von Kapitel VI Punkt 2. den für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen erforderlichen Geschäftsbetrieb für die vereinbarten elektronischen Zugangswege (z. B. Internetbanking) ganztägig an allen Kalendertagen eines Jahres. Mit dem Zugang des Zahlungsauftrages beim Kreditinstitut kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen.

3.a.4. Autorisierung, Widerruf und Ablehnung

Im Verhältnis zwischen Kreditinstitut und Kunde kommt Punkt VI.1. zur Anwendung.

3.a.5. Ausführungsfrist

Das Kreditinstitut ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Geldbetrag einer Echtzeit-Überweisung nach erfolgreicher Prüfung der Ausführungsvoraussetzungen innerhalb von maximal 25 Sekunden bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

4. Haftung des Kreditinstitutes für nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung von Zahlungsaufträgen

Das Kreditinstitut haftet gegenüber seinen Kunden bei Zahlungsaufträgen in Euro oder der Währung eines EWR-Vertragsstaats zugunsten eines im EWR geführten Empfängerkontos für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang des Betrags beim Kreditinstitut des Empfängers.

Ab dem Eingang des Betrags haftet das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße weitere Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, haftet dessen Kreditinstitut gegenüber dem Zahlungsempfänger

- für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an das Kreditinstitut des Zahlers und
- für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend seinen Pflichten betreffend Wertstellung und Verfügbarkeit.

5. Information zu einzelnen Zahlungsvorgängen

Das Kreditinstitut wird dem Kunden unmittelbar nach Durchführung einer Zahlungstransaktion auf dem mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Kommunikationsweg nachfolgende Informationen je nach Vereinbarung in der Filiale zur Abholung oder zum Abruf über das Internetbanking oder den Kontoauszugsdrucker bereithalten oder per Post zusenden:

- eine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger
- den gegenständlichen Betrag in der Währung, in der das Zahlungskonto des Kunden belastet wird, oder in der Währung, die im Zahlungsauftrag verwendet wird
- gegebenenfalls den dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegten Wechselkurs
- das Wertstellungsdatum der Belastung oder das Datum des Eingangs des Zahlungsauftrags

Des Weiteren wird das Kreditinstitut auf dem gleichen Weg eine Aufstellung der im Vormonat für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen anfallenden Entgelte oder die vom Kunden zu entrichtenden Zinsen dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Diese Informationen werden dem Kunden sowohl als Auftraggeber als auch als Zahlungsempfänger zur Verfügung gestellt.

VII. Haftung und Erstattungspflicht im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen

1. Vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

1.a. Berichtigung der Kontobelastung

Wurde ein Zahlungsauftrag zulasten eines Kundenkontos ohne Autorisierung durch den Kunden durchgeführt, so wird das Kreditinstitut unverzüglich das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, d. h. insbesondere die Belastung des Kontos mit dem Betrag des Zahlungsvorgangs mit Wertstellung der Belastung rückgängig machen. Der Kunde hat zur Erwirkung dieser Berichtigung das Kreditinstitut unverzüglich zu unterrichten, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat. Das Recht des Kunden auf Berichtigung endet spätestens dreizehn Monate nach dem Tag der Belastung. Unabhängig von diesem Berichtigungsanspruch des Kunden sind im Einzelfall auch aufgrund anderer Rechtsgrundlage basierende Ansprüche gegenüber dem Kreditinstitut möglich.

1.b. Haftung des Kunden

Beruhend vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so ist der Kunde dem Kreditinstitut zum Ersatz des gesamten daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Schaden

- i. in betrügerischer Absicht oder
- ii. durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihn im Zusammenhang mit dem Zahlungsinstrument und den personalisierten Sicherheitsmerkmalen treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

Hat der Kunde diese Pflichten nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,- beschränkt.

Der Kunde haftet nicht:

- wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für ihn vor einer Zahlung nicht bemerkbar war oder der Verlust des Zahlungsinstruments durch dem Kreditinstitut zuzurechnende Handlungen oder Unterlassungen verursacht wurde.
- für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an das Kreditinstitut, ein bestimmtes Zahlungsinstrument zu

sperren, mittels des betreffenden Zahlungsinstruments veranlasst werden; es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

- für Zahlungsvorgänge, bei welchen die Anzeige des Verlusts, Diebstahls oder der missbräuchlichen Verwendung des Zahlungsinstruments aus von dem Kreditinstitut zu vertretenden Gründen für den Kunden nicht möglich gewesen ist; es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
- für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, bei welchen das Kreditinstitut keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat; es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

Wenn der Kunde den Schaden weder in betrügerischer Absicht noch durch vorsätzliche Verletzung einer Pflicht herbeigeführt hat, sind bei einer zufälligen Schadensteilung zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen Umstände, unter denen der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

2. **Erstattung eines autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs**

Der Kunde kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandates angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen.

Bei SEPA-Firmenlastschriften besteht dieses Recht nicht.

VIII. **Beschwerden**

Das Kreditinstitut ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäfts bestmöglich zu betreuen.

Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird das Kreditinstitut dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck sollten die Kunden sich entweder an ihren Kundenberater oder – wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an die Geschäftsleitung des Kreditinstitutes/die Ombudsstelle des Kreditinstitutes wenden.

Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien wenden. Er kann damit aber auch die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien befassen.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kontoführung oder den Zahlungsdienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand des Kreditinstitutes ist oben bei den Bankdaten angegeben.

Informationen zum Datenschutz

Stand: März 2021

Dieses Dokument enthält Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten, die in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelt sind. Zusätzliche Informationen finden Sie auch auf der Seite Ihres Instituts unter: <https://sparkasse.at/dsgvo>

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich?

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1, 1100 Wien
www.sparkasse.at/erstebank/wir-ueber-uns/impressum

Kontakt für datenschutzrelevante Anfragen:
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Operational & Non-Financial Risk Management
Data Protection Management Support Office
Am Belvedere 1, 1100 Wien
DSGVO-Support@erstebank.at

Am schnellsten geht das über s Kontakt-Nachricht in George:
Wenn Sie zwischen Themen auswählen können, klicken Sie auf „Datenschutz Grundverordnung / DSGVO“. Sonst schreiben Sie einfach „Datenschutz“ in den Betreff Ihrer Nachricht.

2. Wer ist der Datenschutzbeauftragte?

Gregor König
Erste Group Bank AG
Am Belvedere 1, 1100 Wien
E-Mail: datenschutz@erstegroup.com

3. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage werden meine personenbezogenen Daten verarbeitet?

Wir sind eine Bank nach § 1 (1) Bankwesengesetz und Artikel 4 (1) 1 EU-Kapitaladäquanz-Verordnung. Zusätzlich sind wir auch als Vermittlerin für andere Produkte und Dienstleistungen tätig, z. B. Versicherungen und Bausparverträge. Im Rahmen dieser Tätigkeiten verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten:

Verarbeitung für die Vertragserfüllung und für vorvertragliche Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage erfolgen
Welche Leistungen wir für Sie erbringen dürfen, hängt vom jeweiligen Vertrag ab, z. B. Kredit-, Konto-, Leasing-Vertrag,

Versicherungsvermittlung oder George-Vereinbarung. Damit Sie sich z. B. bei George einloggen, Ihr Konto online verwalten und Transaktionen durchführen können, müssen wir Ihre Daten verarbeiten. Den Umfang der Datenverarbeitung finden Sie in den Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen.

Verarbeitung aufgrund rechtlicher Verpflichtungen

Auch rechtliche Vorschriften erfordern, dass wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, z. B. Bankwesengesetz, EU-Kapitaladäquanz-Verordnung, Wertpapieraufsichtsgesetz, Finanzmarkt-Geldwäschegesetz und EU-Geldtransfer-Verordnung. Das betrifft:

- Risikomanagement, insbesondere Kreditrisiko und operationelles Risiko
- Beschwerdemanagement und Beschwerdebearbeitung, Analyse von Beschwerdefällen
- Monitoring von Insiderhandel, Interessenkonflikten und Marktmanipulation
- Identitätsfeststellung, Transaktionsüberwachung, Verdachtsmeldungen, Einhaltung von Sanktionsvorschriften
- Meldungen in das Kontoregister und Meldungen von Kapitalabflüssen
- Zahlungsdienstleistungen, z. B. zur Erkennung nicht autorisierter oder betrügerischer Zahlungsvorgänge
- Buchhaltung, Controlling und Erfüllung abgabenrechtlicher Vorschriften
- Aufzeichnen von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation bei Wertpapiergeschäften
- Auskünfte an Staatsanwaltschaft, Gerichte, Finanzstrafbehörden
- Offenlegung von Informationen über die Identität von AktionärInnen

Verarbeitung aufgrund berechtigter Interessen

Ein berechtigtes Interesse zur Datenverarbeitung durch uns oder Dritte besteht in folgenden Fällen:

- Maßnahmen zum Schutz von MitarbeiterInnen, KundInnen sowie des Eigentums der Bank
- Ausüben oder Verteidigen von Rechten
- Datenaustausch für Bonitäts- und Ausfallsrisiken gegenüber Auskunfteien, z. B. Meldungen und Abfragen aus der Warnliste oder der Konsumentenkreditevidenz des Kredit-schutzverband von 1870
- Betrugsprävention und -bekämpfung sowie Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, im Speziellen z. B.:
 - in der Verdachtsdatenbank (VDB) für Bank- und Finanzinstitute werden Verdachtsfälle von Betrug und Betrugsversuch nach §§ 146 ff StGB sowie ähnliche Straftaten erfasst und verarbeitet, die während der Geschäftsbeziehung oder bei ihrer Anbahnung festgestellt werden. Geführt wird diese Datenbank von der CRIF GmbH als Auftragsverarbeiter. Wenn Bank- und Finanzinstitute diese Datenbanklösung nutzen, können sie auch Daten empfangen, mit denen sie zu Beginn einer Geschäftsbeziehung mit KundInnen überprüfen können, ob in der Vergangenheit Betrugsversuche unternommen wurden.
 - Entwicklung von Datenmodellen zum Erkennen verdächtiger Verhaltensmuster
- Dokumentation vergangener Schadensfälle als Entscheidungshilfe über das Eingehen neuer oder erweiterter Kundenbeziehungen
- Steigerung der Datenqualität
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank

- Aufzeichnungen von Telefongesprächen, z.B. für Beschwerdefälle, die Dokumentation rechtsgeschäftlich relevanter Erklärungen (z. B. Kartensperrungen) oder Schulungszwecke unserer MitarbeiterInnen
- Videoüberwachungen, um unser Hausrecht durchzusetzen, zur Prävention von Angriffen, um bei Straftaten Beweise zu sammeln, zum Schutz von KundInnen, MitarbeiterInnen und Eigentum, zur Durchsetzung und Abwehr von Rechtsansprüchen oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen, z. B. an Geldautomaten. Videoaufzeichnungen von derartigen Vorfällen können im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung auch für Sicherheits-schulungen unserer MitarbeiterInnen eingesetzt werden.
- Maßnahmen zur Geschäfts-, Vertriebs- und Konzernsteuerung, wie z. B. Kundensegmentierung, Reorganisationen und damit einhergehende Kundenanalysen, Vermeiden von Werbung zu bereits genutzten Produkten. Dazu zählt auch die Entwicklung von Datenmodellen für solche Maßnahmen.
- Maßnahmen zum Prozess- und Qualitätsmanagement: Wir erheben anlassbezogenen Daten über unsere Prozesse und Services. Mit diesen Daten sichern wir die Qualität unserer Dienstleistungen, die Einhaltung unserer Service-Standards und die Effizienz unserer Prozesse.
- Laufende Berechnung Ihres Finanzierungspotenzials
- Auswahl zur Evaluierung der Zufriedenheit mit den angebotenen Serviceleistungen und Produkten
- Produktentwicklung, z. B. anhand von Datenmodellen
- Erstellen von synthetischen oder anonymisierten Daten zu Testzwecken (in eingeschränkten Fällen kann es auch erforderlich sein, Echtdateien zu Testzwecken heranzuziehen)
- Wenn Sie uns eine Datei mit einer elektronischen Signatur oder einem elektronischen Siegel übermitteln, werden wir dieses Dokument für die Signatur-/Siegelprüfung an einen

Validierungsdienst (z. B. Signaturprüfdienst der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) übermitteln.

- Wenn wir ein Dokument elektronisch signieren, das Ihre Daten enthält, werden wir das Dokument an einen Vertrauensdiensteanbieter (z. B. A-Trust) übermitteln.

Verarbeitung aufgrund Einwilligung

Gibt es weder einen Vertrag noch rechtliche Verpflichtungen oder ein berechtigtes Interesse, kann die Datenverarbeitung dennoch rechtmäßig sein: nämlich dann, wenn Sie uns Ihre Einwilligung dazu erteilt haben. Umfang und Inhalt dieser Datenverarbeitung ergibt sich immer aus der jeweiligen Einwilligung – etwa wenn Sie uns erlauben, im Rahmen der Identitätsfeststellung ein Foto von Ihnen zu machen. Sie können eine Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Wenn Sie eine Einwilligung widerrufen, bleiben aber die Verarbeitungen bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig. Das bedeutet also, ein Widerruf wirkt nicht für die Vergangenheit.

Verarbeitung für statistische Zwecke

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auch für statistische Zwecke nach § 7 Datenschutzgesetz.

4. Werden auch Daten verarbeitet, die nicht bei mir erhoben werden?

Die meisten personenbezogenen Daten, die wir über Sie verarbeiten, haben Sie uns selbst bekannt gegeben. Es ist aber möglich, dass wir Ihre Daten auch aus anderen Quellen erheben:

Datenquelle	Kategorien der Daten	Zwecke und Rechtsgrundlagen
Öffentlich zugängliche amtliche Register, wie z. B. Firmenbuch, Grundbuch, Insolvenzdatei, Vereinsregister, Zentrales Melderegister, Gewerberegister	<ul style="list-style-type: none"> • Stammdaten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse • Funktionen, Tätigkeiten – insbesondere Beruf, Organschaften, Beteiligungen, wirtschaftliche Tätigkeiten • Grundeigentum und damit verbundene Belastungen • Bonitätsdaten, insbesondere Insolvenzen, Konkurse 	(A) Sorgfaltspflicht bei bankgeschäftlichen und -betrieblichen Risiken (z. B. Kreditrisikomanagement), Bankwesengesetz und EU-Kapitaladäquanz-Verordnung (B) Sorgfaltspflichten gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz und Sanktionsvorschriften (C) Berechtigtes Interesse an der Betrugsprävention und -bekämpfung (sowie ähnlichen Straftaten), Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (D) Berechtigtes Interesse an Verarbeitungen zur Steigerung der Datenqualität
Schuldnerverzeichnisse und Warnlisten, wie z. B. Kreditschutzverband von 1870 (KSV 1870), CRIF GmbH	<ul style="list-style-type: none"> • Stammdaten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse • Bonitätsdaten, insbesondere offene Forderungen und Schulden, vertragswidriges Verhalten 	Zusätzlich zu (A), (C) und (D): (E) Eigenes berechtigtes Interesse und berechtigtes Interesse anderer Banken und Finanzinstitute am Gläubigerschutz und der Risikominimierung
Andere Institute aus dem Verbund von Erste Group, Erste Bank und Sparkassen	<ul style="list-style-type: none"> • Stammdaten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse • Bonitätsdaten, insbesondere offene Forderungen und Schulden • Daten über Geldwäscheverdachtsfälle 	Zusätzlich zu (B) und (C) (F) Risikosteuerung und Konsolidierung im Kreditinstitute-Verbund nach dem Bankwesengesetz und der EU-Kapitaladäquanz-Verordnung (G) Marketingzwecke, sofern eingewilligt wurde
Adressverlage und Direktmarketing-unternehmen gemäß § 151 Gewerbeordnung	Stammdaten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Zugehörigkeit der Person zu einem Kunden- und Interessentendateisystem	Zusätzlich zu (D) und (G) (H) Vermeiden von Werbung zu bereits genutzten Produkten
Unsere Kooperationspartner bei vermittelten Produkten (z. B. s Versicherung – WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group; s Bausparkasse)	<ul style="list-style-type: none"> • Stammdaten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse • Daten zum Produktbesitz und zu Transaktionen 	Zusätzlich zu (G) und (H) (I) Vertragserfüllung; berechtigtes Interesse an Maßnahmen zur Geschäfts- und Vertriebssteuerung
Verdachtsdatenbank für Bank- und Finanzinstitute (CRIF GmbH)	<ul style="list-style-type: none"> • Stammdaten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse • Daten über den strafrechtlich relevanten Verdachtsfall während der Geschäftsbeziehung oder bei ihrer Anbahnung (insbesondere Sachverhalt, Verdachtskategorie und Verdachtsart) 	Zusätzlich zu (B) und (C) (J) Berechtigtes Interesse am Schutz vor einem möglichen Betrug/Betrugsversuch sowie ähnlichen Straftaten (§ 4 Absatz 3 DSGVO) bzw. einem Reputationsschaden

Für die soeben genannten Datenkategorien und Datenverarbeitungen gelten auch die übrigen Ausführungen dieses Informationsblattes, ausgenommen Punkt 3.

5. Bin ich verpflichtet, meine personenbezogenen Daten bereitzustellen? Was geschieht, wenn ich das nicht möchte?

Für unsere Geschäftsbeziehung sind wir auf viele Ihrer personenbezogenen Daten angewiesen, z. B. um Ihnen eine nachbestellte Debitkarte zuzusenden. Wenn wir Ihre Identität nicht prüfen können, verbietet uns das Gesetz die Geschäftsbeziehung. Kennen wir Ihre Bonität nicht, dürfen wir Ihnen keinen Kredit geben. Sie sehen: Dort, wo es aufgrund eines Vertrags oder einer rechtlichen Vorschrift erforderlich ist, müssen wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten. Möchten Sie dies nicht, kann es sein, dass wir bestimmte Services leider nicht erbringen dürfen. Wenn wir Ihre Daten nur aufgrund Ihrer Einwilligung verarbeiten, sind Sie nicht verpflichtet, diese Einwilligung zu erteilen und die Daten bereitzustellen.

6. Gibt es eine Entscheidungsfindung, die auf automatisierter Verarbeitung beruht, inklusive Profiling?

Sofern bei einer spezifischen Verarbeitung eine automatisierte Entscheidungsfindung inklusive Profiling stattfindet, werden Sie dort vorab darüber informiert.

Bei der Kreditvergabe prüfen wir die Bonität mit dem sogenannten Kredit-Scoring. Dabei wird das Ausfallrisiko von Kreditsuchenden mithilfe statistischer Vergleichsgruppen bewertet.

Der errechnete Score-Wert ermöglicht eine Prognose, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein beantragter Kredit voraussichtlich zurückgezahlt wird. Zur Berechnung dieses Score-Wertes dienen folgende Daten:

- Ihre Stammdaten, z. B. Familienstand, Zahl der Kinder, Dauer der Beschäftigung, Arbeitgeber etc.
- Angaben zu den allgemeinen finanziellen Verhältnissen, z. B. Einkommen, Vermögen, monatliche Ausgaben, Verbindlichkeiten, Sicherheiten etc.
- Daten zum Zahlungsverhalten, z. B. Kreditrückzahlungen, Mahnungen, Daten von Kreditauskunfteien

Ist das Ausfallrisiko zu hoch, wird der Kreditantrag abgelehnt und es kann einen Eintrag in die KKE des KSV 1870 sowie einen internen Warnhinweis geben. Wurde ein Kreditantrag abgelehnt, ist dies in der KSV 1870 KKE für 6 Monate ersichtlich, gemäß Bescheid der Datenschutzbehörde.

7. An wen werden meine personenbezogenen Daten weitergegeben?

Ihre personenbezogenen Daten können weitergegeben werden an:

- Kreditinstitute, Stellen und Personen innerhalb des Verbundes von Sparkassen, Erste Bank und Erste Group, die

diese Daten für vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Pflichten sowie für berechtigte Interessen benötigen

- Auskunfteien, wie z. B. den Kreditschutzverband von 1870
 - Öffentliche Stellen und Institutionen sowie Personen im hoheitlichen Auftrag, sofern wir rechtlich dazu verpflichtet sind oder um unsere berechtigten Interessen zu wahren, z. B. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzmarktaufsicht, Oesterreichische Nationalbank, Finanzbehörden etc.
 - Von uns beauftragte AuftragsverarbeiterInnen und sonstige DienstleisterInnen (Verantwortliche), z. B. für IT, Backoffice, Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftstreuhänder- und Inkassounternehmen, sofern diese die Daten für ihre Aufgabe benötigen
 - Bank- und JahresabschlussprüferInnen, soweit dies für die Prüfungstätigkeit erforderlich ist
 - Dritte, sofern es für die Vertragserfüllung oder rechtliche Vorschriften verpflichtend ist, z. B. die EmpfängerIn einer Überweisung und deren ZahlungsdienstleisterIn.
 - Validierungsdienste wie z. B. die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, sofern dies erforderlich ist, um eine von Ihnen übermittelte elektronische Signatur oder ein elektronisches Siegel zu prüfen
 - Vertrauensdiensteanbieter, z. B. A-Trust, wenn wir ein Dokument elektronisch signieren, das Ihre Daten enthält.
- Die Weitergabe an Dritte kann auch dann erfolgen, wenn und solange Sie in die Weitergabe eingewilligt haben. Eine Liste mit einer Übersicht möglicher EmpfängerInnen finden Sie auf der Seite Ihres Instituts unter: <https://sparkasse.at/dsgvo>.

8. Werden meine personenbezogenen Daten in ein Drittland übermittelt?

Ihre personenbezogenen Daten können in den folgenden Fällen in ein Drittland übermittelt werden:

- Wenn dies erforderlich ist, um Rechtsansprüche geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen bzw. auch wenn eine Rechtspflicht vorliegt, z. B. auf behördliche Aufforderung im Rahmen eines Rechtshilfeabkommens.
- Sofern es für Ihren Vertrag oder für vorvertragliche Maßnahmen erforderlich ist, z. B. wenn eine Überweisung in ein Drittland vorgenommen wird.
- Unsere Auftrags- und Sub-AuftragsverarbeiterInnen können in Drittländern ansässig sein. Sofern die Übermittlung nicht auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission erfolgt, übermitteln wir die Daten auf Basis geeigneter oder angemessener Garantien. Auf Anfrage stellen wir Ihnen diese gern zur Verfügung.
- In anderen Fällen, in denen an ein Drittland übermittelt wird, werden Sie gesondert informiert.

Eine Liste mit einer Übersicht möglicher Drittland-EmpfängerInnen finden Sie auf der Seite Ihres Instituts unter: <https://sparkasse.at/dsgvo>.

9. Wie lange werden meine personenbezogenen Daten aufbewahrt?

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt, wie es für den jeweiligen Zweck erforderlich ist: Das kann etwa die Dauer der Kundenbeziehung, ein anhängiges Gerichtsverfahren oder der Bestand einer Forderung sein oder wenn es ein Gesetz vorschreibt. Die Aufbewahrung kann auch erforderlich sein, wenn Sie nicht mehr unsere KundIn sind.

Die für ein Kreditinstitut wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen sind z. B.:

- Unternehmensgesetzbuch § 212 (7 Jahre)
- Bundesabgabenordnung § 132 (7 Jahre oder für die Dauer eines Abgabenverfahrens);
- Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 § 33 (5 oder 7 Jahre auf Anordnung der Finanzmarktaufsicht).
- Finanzmarkt-Geldwäschegesetz § 21 (10 Jahre ab Ende der Geschäftsbeziehung).

Eine Übersicht über weitere in Österreich geltende gesetzliche Aufbewahrungspflichten finden Sie z. B. hier:

<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerbe-recht/eu-dsgvo-speicher-und-aufbewahrungsfristen.html>

In folgenden Fällen hat die Bank ein berechtigtes Interesse, Ihre personenbezogenen Daten aufzubewahren:

- Finanzierungsanträge können jedenfalls bis zu einem Jahr nach Erstellung aufbewahrt werden. Dies dient unserem berechtigten Interesse, den Kundenkontakt zu dokumentieren und den Antrag rasch weiterbearbeiten zu können, wenn Sie wieder zu uns kommen.
- SWIFT-Nachrichten werden zur Betrugsprävention und -bekämpfung sowie zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung 30 Jahre lang aufbewahrt.
- Daten über verkaufte Forderungen werden 30 Jahre ab Verkauf aufbewahrt. Dies dient dem berechtigten Interesse der Bank, mögliche Einwendungen aus dem Forderungsverkauf abzuwenden.
- Ihre personenbezogenen Daten können auch zur Dokumentation vergangener Schadensfälle aufbewahrt werden, als Entscheidungshilfe über das Eingehen neuer oder erweiterter Kundenbeziehungen. Konkret:
 - 7 Jahre bei einem Schadensfall, wenn
 - die Schadenshöhe zum Fallabschluss maximal 20.000 Euro betragen hat oder
 - sonst aufgrund besonderer Umstände kein Interesse an einer Geschäftsbeziehung besteht
 - 12 Jahre bei einem Schadensfall, wenn
 - die Schadenshöhe zum Fallabschluss mehr als 20.000 Euro betragen hat oder
 - während unserer aufrechten Geschäftsbeziehung über Ihr Vermögen die Insolvenz eröffnet wurde.
 - 30 Jahre in besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen nach eingehender Prüfung im Einzelfall.

Die Aufbewahrungsdauer beginnt, wenn der Schadensfall abgeschlossen wurde, d.h. sobald keine Schuld/Forderung mehr besteht oder ein Insolvenzverfahren beendet oder aufgehoben wurde. Darüber hinaus müssen Daten über vergangene Schadensfälle zu regulatorischen Zwecken aufbewahrt werden, z. B. werden die Daten auch für unser Modell zur Berechnung von Ausfällen herangezogen. Auf diese Daten hat jedoch nur ein beschränkter Personenkreis Zugriff. Für KundenbetreuerInnen sind sie nicht mehr ersichtlich. Die Daten haben auch keine Auswirkungen auf eine bestehende oder zukünftige Geschäftsbeziehung.

10. Welche Rechte habe ich?

Die DSGVO gewährt einige Rechte für Ihre personenbezogenen Daten. Sie haben das Recht auf: Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und auf Entscheidungen, die nicht ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen – einschließlich Profiling. Ausführliche Informationen und wichtige Hinweise zum Recht auf Datenübertragbarkeit finden Sie auf der Seite Ihres Instituts unter: <https://sparkasse.at/dsgvo>.

Egal, welches Recht Sie geltend machen möchten, bitte übermitteln Sie Ihren Antrag vorzugsweise auf eine der vier Arten an uns:

- Per Brief, bitte eigenhändig unterschrieben und mit Ausweiskopie an
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Operational & Non-Financial Risk Management
Data Protection Management Support Office
Am Belvedere 1, 1100 Wien
- Persönlich in einer Filiale der Bank
- Per E-Mail, idealerweise mit qualifizierter elektronischer Signatur, an DSGVO-Support@erstebank.at oder
- Per s Kontakt-Nachricht in George: Wenn Sie zwischen Themen auswählen können, klicken Sie auf „Datenschutz Grundverordnung / DSGVO“. Sonst schreiben Sie einfach „Datenschutz“ in den Betreff Ihrer Nachricht.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir in Zweifelsfällen weitere Angaben zu Ihrer Identität verlangen. Dies dient auch Ihrem Schutz, um nur Berechtigten den Zugriff zu Ihren Daten zu geben. Wenn Sie keine rechtzeitige Antwort auf einen Antrag erhalten oder der Ansicht sind, dass wir Ihrem Antrag nicht gesetzmäßig nachgekommen sind, oder Sie sich in Ihrem Recht auf Datenschutz verletzt sehen, können Sie auch Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einlegen:

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42, 1030 Wien

<https://www.dsb.gv.at>